



## 132. Sitzung, Montag, 3. November 1997, 8.15 Uhr

Vorsitz: *Roland Brunner (SP, Rheinau)*

### Verhandlungsgegenstände

#### 1. Mitteilungen

- Zuweisung von neuen Vorlagen ..... Seite 9661
- Antworten auf Anfragen
  - *Anstellungsverhältnisse und Entlohnungen am Opernhaus Zürich*  
KR-Nr. 288/1997 ..... Seite 9654
  - *Steuerliche Abzüge für Einlagen in die Pensionskassen im Jahr 1998*  
KR-Nr. 330/1997 ..... Seite 9658
- Rücktrittserklärungen ..... Seite 9739

#### 2. **Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Landwirtschaftsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 1996**

Antrag der Justizverwaltungskommission vom 20. Oktober 1997  
KR-Nr. 188a/1997 ..... Seite 9663

#### 3. **Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 1996**

Antrag der Justizverwaltungskommission vom 20. Oktober 1997  
KR-Nr. 347/1997 ..... Seite 9665

#### 4. **Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Obergerichts des Kantons Zürich für das Jahr 1996**

Antrag der Justizverwaltungskommission vom 20. Oktober 1997  
KR-Nr. 348/1997 ..... Seite 9667

**5. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Kassationsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 1996**

Antrag der Justizverwaltungskommission vom 20. Oktober 1997  
KR-Nr. 349/1997 ..... Seite 9676

**6. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 1996**

Antrag der Justizverwaltungskommission vom 20. Oktober 1997  
KR-Nr. 346/1997 ..... Seite 9678

**7. Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Verwaltungsgerichts (Geschäftsverordnung des Verwaltungsgerichts; GeschV VGr)**

(Antrag des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 1997 und gleichlautender Antrag der Justizverwaltungskommission vom 22. Oktober 1997) **3591** ..... Seite 9679

**8. Verordnung über Gebühren, Kosten und Entschädigungen im Verfahren vor Verwaltungsgericht (Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts; GebV VGr)**

(Antrag des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 1997 und gleichlautender Antrag der Justizverwaltungskommission vom 22. Oktober 1997) **3592** ..... Seite 9692

**9. Geschäftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1996**

Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 26. September 1997  
KR-Nr. 337/1997 ..... Seite 9696

**10. Bericht der Geschäftsprüfungskommission über ihre Tätigkeit vom Oktober 1996 bis September 1997 (Geschäftsbericht 1996)**

KR-Nr. 338/1997 ..... Seite 9696

**Geschäftsordnung**

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

## 1. Mitteilungen

### *Antworten auf Anfragen*

*Anstellungsverhältnisse und Entlöhnungen am Opernhaus Zürich*  
*KR-Nr. 288/1997*

*Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur)* hat am 25. August 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Das Opernhaus Zürich geniesst international einen guten Ruf. Dies unter anderem, weil stets Künstlerpersönlichkeiten und Stars in den Solopartien verpflichtet werden. Die besonderen Leistungen sind aber nur möglich dank der vorzüglichen Arbeit von Korrepetition, Chor und Orchester. Was auf musikalischer Ebene als ausgeglichenes Ganzes auftritt, klafft auf finanzieller auseinander. Während für Stars sehr hohe Summen bezahlt werden, haben sich die Korrepetitoren/Korrepetitorinnen, Sänger/Sängerinnen und Musiker/Musikerinnen mit wesentlich tieferen zu begnügen. Zudem existieren innerhalb von Korrepetition, Chor und Orchester bei vergleichbarer Berufsausbildung Unterschiede, die ungerechtfertigt erscheinen.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Welche künstlerischen Einzelpersonen, Formationen und Ensembles sind am Opernhaus Zürich tätig?
2. Welche berufliche Ausbildung qualifiziert diese?
3. Welche Anstellungsverhältnisse existieren?
4. Wie werden die verschiedenen Anstellungsverhältnisse entlohnt?
5. Wodurch ist die Entlohnung begründet?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion des Innern wie folgt:

Die Opernhaus Zürich AG ist eine Aktiengesellschaft im Sinne des schweizerischen Obligationenrechts und nicht Teil der staatlichen Verwaltung. Das Verhältnis zwischen dem Staat und der Opernhaus AG richtet sich nach dem Opernhausgesetz vom 25. September 1994 und dem gestützt darauf abgeschlossenen Subventionsvertrag vom 30.

Januar 1995. Demnach verpflichtet sich das Opernhaus zum Betrieb eines Musiktheaters sowie zur Pflege des Balletts. Für die Haushalts- und Rechnungsführung sind die Grundsätze des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse eines Musiktheaters sinngemäss zu beachten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, namentlich solche des Obligationenrechts, entgegenstehen. Das kantonale Personalrecht findet keine Anwendung. Das Opernhaus ist aber vertraglich verpflichtet, drei Vertreterinnen oder Vertreter des Personals mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seines Ausschusses mitwirken zu lassen. Die Einflussnahme des Kantons erfolgt im wesentlichen über seine Mehrheitsvertretung im Verwaltungsrat und die Genehmigung von Voranschlag und Stellungnahme zur Rechnung. Dem Opernhaus kommt demnach eine rechtliche und tatsächliche Selbständigkeit bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu. Die vorliegende Antwort stützt sich deshalb auf eine Stellungnahme des Opernhauses vom 29. September 1997.

Am Opernhaus Zürich sind als Einzelpersonen tätig:

- Dirigenten (Chefdirigent, Assistent des Chefdirigenten, Gastdirigenten);
- Solisten (Sänger/innen, Gasttänzer/innen, Instrumentalisten/Instrumentalistinnen, Schauspieler/innen, Kleindarsteller/innen);
- Regieteams (Regisseure/Regisseurinnen, Bühnenbildner/innen, Kostümbildner/innen, Assistenten/Assistentinnen);
- Nicht darstellendes künstlerisches Personal (Intendant, Künstlerischer Betriebsdirektor, Ballettdirektor, Ballettmeister, Chordirektoren, Dramaturgen/Dramaturginnen, Leiter Internationales Opernstudio, Studienleiterin, Korrepetitoren/Korrepetitorinnen, Regieassistenten/Regieassistentinnen, Inspizienten/Inspizientinnen, Souffleure/Souffleusen, Beleuchtungskapellmeister).

Als Ensemble bzw. Kollektive sind Solisten (Sängerinnen und Sänger im festen Anstellungsverhältnis), Orchester, Chor und Ballett tätig.

Beim darstellenden künstlerischen Personal, sowohl bei Solisten als auch bei Mitgliedern von Kollektiven, ist in jedem Fall eine abgeschlossene Ausbildung mit Konzert- und Lehrdiplom bzw. Dirigierdiplom an einer Musikhochschule Voraussetzung für eine Anstellung. Nach Möglichkeit wird zudem Bühnen- bzw. Orchestererfahrung erwartet. Die Anstellung erfolgt in der Regel aufgrund eines entsprechenden Probevortrages.

Beim nicht darstellenden künstlerischen Personal wird in der Regel ebenfalls ein Konzert- und Lehrdiplom, allenfalls mit fachspezifischer Zusatzausbildung (Studienleitung oder Korrepetition), ein Diplom als Chorleiter (Chordirektion) oder die Fachausbildung Ballettmeister verlangt. Bei Regieassistentinnen und Regieassistenten, Inspizientinnen und Inspizienten, Souffleusen und Souffleuren und Beleuchtungskapellmeistern existiert eine eigentliche Fachausbildung nicht. Es handelt sich hierbei um Umsteigertätigkeiten (z.B. ehemalige Tänzer/innen, Sänger/innen, Schauspieler/innen). Verlangt wird eine reiche Theatererfahrung und profunde Kenntnisse der Theaterliteratur.

Der Intendant, der Chefdirigent und der Ballettdirektor sind mit Einzelarbeitsverträgen (Zeitverträgen) angestellt. Mit Jahresverträgen (Spielzeitenverträge mit Nichtverlängerungsklausel gemäss Gesamtarbeitsvertrag [GAV]) sind die Sängerinnen und Sänger, Dirigenten (Ensemblemitglieder mit Soloverträgen), Chormitglieder (Gruppenverträge), das Ballett (Solo- und Gruppenverträge) und das nicht darstellende Personal (Soloverträge) angestellt. Für Orchestermitglieder gelten Arbeitsverträge auf unbestimmte Zeit (Kündigungsfrist sechs Monate gemäss GAV). Mit Dirigenten, Solisten und Regieteams werden Gastverträge (Stückverträge) abgeschlossen.

Die Durchschnittsbesoldung eines Korrepetitors oder einer Korrepetitorin entspricht in etwa der Besoldung eines Chormitgliedes, während die Grundbesoldung (1. Dienstjahr) eines Orchestermitgliedes ohne solistische Aufgaben (Tutti-Streicher) um rund zehn Prozent höher liegt. Sonderaufgaben (z.B. solistische Einsätze von Chormitgliedern oder Continuo-Spiel von Korrepetitoren oder Korrepetitorinnen) werden von Fall zu Fall mit Zulagen entschädigt, während Funktionszulagen von Orchestermitgliedern im festen Gehalt eingeschlossen sind. Lohnunterschiede bei den Korrepetitoren oder Korrepetitorinnen liegen in der Berufserfahrung begründet. Möglichkeiten der Lohnerhöhung sind mit zunehmender Erfahrung gegeben und frei verhandelbar. Die Besoldungen aller Chormitglieder sind, unabhängig von Geschlecht, Dienstalter oder Stimmgruppe, absolut identisch. Allfällige solistische Einsätze einzelner Chormitglieder werden mit Sonderzulagen separat entschädigt. Eine Vorlage zur Einführung von Dienstaltersstufen, wie sie im Orchesterbereich gelten, ist in Vorbereitung. Die Besoldungen der Orchestermitglieder sind abgestuft nach Dienstalter und nach vertraglich vereinbarter Funktion bzw. Führungsaufgabe (z.B. Konzertmeister; Stimmführer/in bzw. Solist/in, Solobläser/in, stellvertretende/r Solobläser/in bzw. Stimmführer/in, vertragliche Nebeninstrumente).

Die Gagen von Solistinnen und Solisten, Dirigenten und Regieteams werden von Fall zu Fall und je nach Aufgabe, Rolle oder Partie einzeln, direkt oder über Agenturen ausgehandelt. Sie richten sich nicht nach irgendwelchen Lohnskalen oder hausinternen Vergleichswerten, sondern einzig nach Angebot und Nachfrage auf dem internationalen Markt. Dabei ist festzustellen, dass sich immer mehr Theater um immer weniger hochqualifizierte Künstlerinnen und Künstler bemühen. Gerade durch Investition in die künstlerische Substanz konnte die Attraktivität des Angebots am Opernhaus Zürich gehoben werden, ohne Zugeständnisse bei der Programmierung des Spielplans zu machen. Die Bindung von möglichst vielen erstklassigen Künstlerinnen und Künstlern an das Haus macht sich in jedem Fall bezahlt (höhere Vorstellungseinnahmen). Sie ermöglicht, auch riskantere Projekte mit grossem Erfolg durchführen zu können.

Die Grundbesoldung von Orchestermitgliedern liegt auch im internationalen Vergleich etwas über derjenigen von Chormitgliedern und Korrepetitorinnen oder Korrepetitoren. Hinzu kommen die oben erwähnten Dienstaltersabstufungen und insbesondere die in der festen Besoldung eingebauten Zulagen für Führungs- und Solofunktionen einzelner Musikerinnen und Musiker innerhalb des Orchesters bzw. ihrer Stimmgruppe. Verbunden sind diese Funktionen auch mit Sonderaufgaben ausserhalb des reinen Proben- und Vorstellungsbetriebes (z.B. Einrichten und Bezeichnen von Notenmaterial, Besprechungen mit Dirigenten, Direktion und Orchestervorstand, Abnahme von Probespielen, Vertretung der Stimmgruppe nach aussen in künstlerischen Fragen).

*Steuerliche Abzüge für Einlagen in die Pensionskassen im Jahr 1998*  
*KR-Nr. 330/1997*

*Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich)* hat am 22. September 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Vorbemerkung: Ich bitte den Regierungsrat, diese Anfrage dringlich zu behandeln, damit das aufgeworfene Problem fristgerecht gelöst werden kann. Besten Dank.

Mit dem Inkrafttreten des Steuergesetzes am 1. Januar 1999 wird ein Systemwechsel von der Vergangenheits- zur Gegenwartsbemessung vollzogen. Das hat zur Folge, dass sämtliche Abzüge für 1998 entfallen. Das hat beispielsweise die Banken veranlasst, den Versuch zu

unternehmen, ihre Kundschaft zu bewegen, im Jahr 1998 dennoch Zahlungen für die Vorsorge 3a vorzunehmen, weil dieses Kapital vermögenssteuerfrei und dessen Zinsertrag verrechnungssteuerfrei bleiben.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie verhält es sich diesbezüglich mit Zahlungen in die Zweite Säule?
2. Wie können Steuerpflichtige Einkäufe in die Zweite Säule im Jahr 1998 als Abzug geltend machen?
3. Wie werden die Steuerpflichtigen davon in Kenntnis gesetzt, dass sie diese Einkäufe noch 1997 oder dann erst 1999 tätigen sollten, damit sie in den Genuss des Steuerabzuges gelangen können?
4. Welche weiteren Abzüge mit langfristiger beziehungsweise nachhaltiger Wirkung (Bildungsabzüge, Sonderlösung Baugewerbe bzw. Liegenschaftenunterhalt) werden mit dem Wechsel zur Gegenwartsbesteuerung entfallen?
5. Wie gedenkt der Regierungsrat, die «Abzugsfrage» generell zu kommunizieren?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

Das neue Steuergesetz vom 8. Juni 1997 tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Es sieht, wie für die juristischen Personen, auch für die natürlichen Personen die Gegenwartsbemessung vor. Der Übergang zur Gegenwartsbemessung erfolgt dabei nach dem sogenannten Jahressteuerverfahren. Schon die Steuerperiode 1999 wird nach der Gegenwartsbemessung eingeschätzt, so dass das Jahr 1998 grundsätzlich in eine Bemessungslücke fällt. Eine Ausnahme bilden die in diesem Jahr anfallenden, gesetzlich abschliessend aufgezählten ausserordentlichen Einkünfte, die einer separaten Jahressteuer unterliegen, was auch im Begriff des Jahressteuerverfahrens zum Ausdruck kommt.

Zudem kann ein Neueintritt in die Steuerpflicht in den Steuerjahren 1997 und 1998 zur Folge haben, dass diese Jahre auch im bisherigen System der Vergangenheitsbemessung nach der Gegenwartsbemessung zu veranlagern sind. Gleiche Auswirkungen kann eine in diesen Steuerjahren vorzunehmende Zwischeneinschätzung haben, indem dieser die bisherige Einschätzung, vermehrt oder vermindert um die durch das Zwischeneinschätzungsereignis neu hinzugekommenen oder weggefallenen Teile des Einkommens und Vermögens, zugrunde zu legen ist.

Ansonsten ist jedoch gemäss der bis Ende 1998 geltenden Vergangenheitsbemessung eine ausserordentliche Haupteinschätzung für das Steuerjahr 1998 aufgrund des Bemessungsjahres 1997 vorzunehmen.

Im weiteren hat der Regierungsrat am 17. September 1997 die Verordnung über die steuerliche Behandlung von im Jahr 1998 anfallenden ausserordentlichen Unterhaltskosten bei Liegenschaften im Privatvermögen erlassen. Wie schon bei der Beantwortung einer früheren Anfrage (KR-Nr. 282/1997) sowie einer Interpellation (KR-Nr. 327/1997) dargelegt wurde, handelt es sich bei diesen Unterhaltskosten um eine besondere Kategorie, die nicht mit anderen Abzügen verglichen werden kann. Diese Kosten zeichnen sich unter anderem dadurch aus, dass sie den Unterhaltsbedarf für mehrere Jahre abdecken. Hinzu kommt, dass solche Kosten bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen in der Regel auf mehrere Jahre verteilt werden können.

Abgesehen von den erwähnten Sonderfällen fällt demnach das Jahr 1998 in eine Bemessungslücke. Das gilt sowohl für die Einkünfte als auch für die Abzüge, so auch für die Beiträge des Vorsorgenehmers an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Zweite Säule), einschliesslich solcher für den Einkauf von Beitragsjahren. Was die Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren anbelangt, so ist, mit Blick auf die Staats- und Gemeindesteuern, daher die Empfehlung naheliegend, solche Beiträge entweder vor oder nach dem Jahr 1998 zu leisten. Allerdings darf dabei die Übergangsordnung nicht übersehen werden, wie sie anlässlich der Anpassung des Steuergesetzes an das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (per 1. Januar 1987) geschaffen und auch in das neue Steuergesetz übernommen wurde. Danach sind Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren, unabhängig vom Problem der Bemessungslücke, nicht abziehbar, wenn das Vorsorgeverhältnis am 31. Dezember 1985 bereits bestanden hat und das reglementarische ordentliche Rücktrittsalter vor dem 1. Januar 2002 erreicht wird.

Schon der Vorentwurf für ein neues Steuergesetz vom 3. November 1992, zu dem seinerzeit ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wurde, sah für den Übergang zur Gegenwartsbemessung das erwähnte Jahressteuerverfahren vor. Ebenso fand dieses Verfahren Eingang in den Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 13. Juli 1994. Im Vorfeld der Abstimmung über das neue Steuergesetz bildeten sodann dieses Verfahren und die damit verbundene Bemessungslücke, vorab im Zusammenhang mit den Unterhaltskosten bei Liegenschaften im Privatvermögen, Gegenstand von Presseartikeln. Auch in der Abstimmungszeitung wurde der Übergang zur Gegenwartsbemessung

ausführlich dargestellt. Publikationen von seiten der Steuerberatung und anderen Stellen haben sich ebenfalls dem Thema angenommen. Für weitere Auskünfte stehen das kantonale und die kommunalen Steuerämter zur Verfügung. Weitere Massnahmen drängen sich nicht auf.

### ***Zuweisung von neuen Vorlagen***

Zuweisung an die Justizverwaltungscommission:

#### **Schaffung einer zentralen Inkassostelle bei der Rechtspflege**

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 317/1993, Vorlage **3605**

Zuweisung an die Raumplanungskommission und an die Finanzkommission im Mitberichtsverfahren:

#### **Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat über das Bauprogramm der Staatsstrassen für die Jahre 1998-2000, Vorlage 3606**

Zuweisung an die Geschäftsprüfungskommission:

#### **Neue Kostenübertragungen an die Gemeinden im Zuge von Sparmassnahmen des Kantons**

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 375/1993, Vorlage **3607**

Zuweisung an das Büro:

#### **Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz) Vorlage 3608**

*Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich):* Sie haben eben vom Präsidenten gehört, dass hier ein Usanzenwechsel vorgenommen wird. Erstmals in der Geschichte des Kantonsrates wird für eine Gesetzesberatung nicht eine Spezialkommission eingesetzt; dieses neu zu schaffende Publikationsgesetz wird an das Büro verwiesen. Ich verstehe, wenn das Büro sagt, es sei schwierig, eine neue Spezialkommission einzusetzen, weil man

keine Termine findet und alle Kantonsratsmitglieder so überlastet sind. Ich muss Sie aber daran erinnern, dass dieser Rat vor nicht einmal zwei Monaten für einen simplen Veloweg in Bülach eine Spezialkommission eingesetzt hat. Dieses Geschäft hätte ohne weiteres von der Raumplanungskommission erledigt werden können, in der Fachleute einsitzen und in der sogar die lokale Connection zu Bülach gewährleistet ist – aber nein, es wurde für einen simplen Radweg eine Spezialkommission eingerichtet. Jetzt, wo es darum geht, ein Publikationsgesetz neu zu schaffen, bzw. zu beraten, soll das Büro dies tun, obwohl es ja keine legiferatorischen Aufgaben hat. Aufgabe des Büros ist es, den Rat nach innen zu führen und nach aussen zu vertreten.

Ich bitte Sie, diese Zuweisung jetzt abzusetzen, heute über Mittag in den Fraktionen diesen wichtigen Schritt kurz zu diskutieren und dann gegebenenfalls am Nachmittag diese Zuweisung vorzunehmen.

*Ratspräsident Roland Brunner:* Herr Attenhofer, dazu ist folgendes zu sagen: Erstens würde ich nicht so weit gehen wie Sie und sagen, dies sei ein Usanzenwechsel, der auf alle Zeit so durchgeführt wird. Das Büro hat pragmatisch entschieden und gesagt, in diesem Fall erscheint es sinnvoll, wenn wir dieses Geschäft selber beraten. Ich möchte immerhin daran erinnern, dass die Vernehmlassungsantwort zu diesem Gesetzesentwurf auch vom Büro an die Regierung gegeben wurde. Zum zweiten: Es ist ja nicht verboten, dass auch das Büro gescheitert wird. Ich teile Ihre Meinung, dass diese Zuteilung des Veloweges möglicherweise ein bisschen ungeschickt war. Ich bitte Sie also, dem Antrag des Büros zuzustimmen.

*Abstimmung über den Ordnungsantrag Hartmuth Attenhofer*

**Der Kantonsrat beschliesst mit 50 : 31 Stimmen, dem Antrag des Büros des Kantonsrates zuzustimmen und die Vorlage 3608 demselben zuzuweisen.**

## **2. Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Landwirtschaftsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 1996**

Antrag der Justizverwaltungskommission vom 20. Oktober 1997  
KR-Nr. 188a/1997

*Madeleine Speerli Stöckli (SP, Horgen), Präsidentin der Justizverwaltungskommission:* Wie in den Vorjahren überprüfte die Justizverwaltungskommission die Tätigkeitsberichte der obersten kantonalen Gerichte aufgrund der schriftlichen Rechenschaftsberichte sowie persönlicher Besuche und Besprechungen mit den jeweiligen Präsidenten, bzw. der Präsidentin durch die zuständigen Mitglieder der Justizverwaltungskommission. Dieser persönliche Kontakt hat sich bewährt. Es werden nicht nur die obersten Gerichte, sondern auch das Geschworenen- und das Handelsgericht, die Arbeits- und die Bezirksgerichte, der Notariatsinspektor, sowie das Betreibungsinspektorat besucht. Die Situation an den einzelnen Gerichten kann so an Ort und individueller besprochen werden. Anliegen, die im Rechenschaftsbericht nicht Eingang gefunden haben, können vorgebracht werden. Es können aber auch Fragen gestellt werden, auf die die Tätigkeitsberichte keine Antwort geben. Die Justizverwaltungskommissionsmitglieder erhalten Einblick in den täglichen Geschäftsgang. Die Bedeutung der in den Berichten enthaltenen Zahlen und Statistiken wird durch diese Gespräche fassbarer.

An dieser Stelle möchte ich mich namens der Justizverwaltungskommission bei den jeweiligen Gesprächspartnerinnen und -partnern für den freundlichen Empfang und die offene Dialogbereitschaft bedanken.

Beginnen wir mit dem – zumindest was die Geschäftslast betrifft – kleinsten kantonalen Gericht, dem Landwirtschaftsgericht des Kantons Zürich. Wie im letzten Berichtsjahr wies dieses Gericht zum Jahresanfang einen Pendenzenstand von Null auf. Eingegangen ist während des Berichtsjahres ein Prozess, der durch Nichteintreten erledigt wurde.

Das Landwirtschaftsgericht weist in seinem Tätigkeitsbericht auf die Gründe für den geringen Geschäftsgang hin: Es sind dies Kreditrestriktionen für Meliorationsprojekte, ausgeprägte Kompromissuche der Meliorationsgenossenschaften, sowie die Neuordnung des bäuerlichen Bodenrechts.

Bedingt durch die geringe Geschäftslast halten sich die Nettokosten im Betrage von Fr. 3'322.85 auf kleinem Niveau. Fixkosten, die unabhängig von der Geschäftslast anfallen, sind praktisch keine vorhanden.

Die Justizverwaltungskommission hat sich die Situation des Landwirtschaftsgerichts an seiner Sitzung vom 10. September 1997 vom Präsidenten dieses Gerichts, Herrn Dr. Schätzle, aufzeigen lassen. Die Kommission ist – zusammen mit dem Präsidenten des Landwirtschaftsgerichts – der Ansicht, dass die Zukunftsperspektiven dieses kantonalen Gerichts detaillierter betrachtet werden sollten. Die dazu notwendigen Abklärungen werden vorgenommen, so dass die

Justizverwaltungskommission – falls notwendig – entsprechende Empfehlungen zuhanden des Kantonsrates verfassen kann.

Für die geleistete Arbeit möchte ich dem Landwirtschaftsgericht namens der Justizverwaltungskommission und des Kantonsrates herzlich danken.

Die Justizverwaltungskommission empfiehlt Ihnen, diesen Bericht zu genehmigen.

*Ratspräsident Roland Brunner:* Ich darf zum aktuellen und zu den nun folgenden Traktanden selbstverständlich ganz herzlich die Vorsitzenden der kantonalen Gerichte begrüßen. Natürlich begrüße ich auch unseren Regierungspräsidenten.

#### *Schlussabstimmung*

**Der Kantonsrat beschliesst mit 119 : 0 Stimmen, nach Einsicht in den Antrag der Justizverwaltungskommission:**

- I. Der Tätigkeitsbericht des Landwirtschaftsgerichts über das Jahr 1996 wird genehmigt.
- II. Dem Landwirtschaftsgericht wird für die geleistete Arbeit gedankt.
- III. Mitteilung an das Landwirtschaftsgericht.

Das Geschäft ist erledigt.

### **3. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 1996**

Antrag der Justizverwaltungskommission vom 20. Oktober 1997

KR-Nr. 347/1997

*Madeleine Speerli Stöckli (SP, Horgen), Präsidentin der Justizverwaltungskommission:* Vor einem Jahr, als der Kantonsrat den Rechenschaftsbericht des Sozialversicherungsgerichts für das Jahr 1995 genehmigen musste, hat mein Vorgänger Sie umfassend über die damalige prekäre Situation am Sozialversicherungsgericht informiert. Ich glaube,

ich darf mich heute kürzer fassen. Erneut ist eine Zunahme der eingegangenen Fälle festzustellen. Demgegenüber ist aber auch die Zahl der erledigten Fälle gestiegen. Trotzdem sind die pendenten Verfahren von 4911 im Jahr 1995 auf 5167 im Jahr 1996 gestiegen. Dass dies Auswirkungen auf die Verfahrensdauer hat, muss nicht näher erläutert werden. Am 8. September 1997 hat dieser Rat die aktuelle Situation am Sozialversicherungsgericht diskutiert und einer dringend notwendigen Aufstockung der Richterinnen- und Richterstellen auf den 1. Januar 1998 deutlich zugestimmt. Damit wird dem Sozialversicherungsgericht die realistische Möglichkeit geboten, erstmals im Rechenschaftsbericht 1998 einen sinkenden Pendenzenberg auszuweisen. Für das laufende Jahr ist wohl noch nicht mit einer Verbesserung zu rechnen.

Nachdem nun bereits am 8. September 1997 umfassend orientiert wurde, verzichte ich heute auf weitere Bemerkungen. Einzig folgenden Hinweis möchte ich noch anbringen: Auch in diesem Bericht fällt wie im Vorjahr die hohe Zahl der Verfahrenserledigungen durch Rückzug auf. Die Erklärung liegt darin, dass die angefochtenen Verfügungen keine Begründung enthalten und in der Regel keine Einspruchsmöglichkeiten bestehen. Es ist denn nicht selten der Fall, dass – nachdem das Verfahren beim Sozialversicherungsgericht hängig ist – die verfügende Behörde ihren Entscheid in Wiedererwägung zieht und danach am Sozialversicherungsgericht ein Rückzug erfolgt. Dass damit aber am Gericht zusätzliche Arbeit verursacht wird, ist klar. Falls hier ein Handlungsbedarf des Gesetzgebers vorhanden ist, muss dies aber auf Bundesebene angegangen werden.

Abschliessend möchte ich noch festhalten, dass am Sozialversicherungsgericht trotz der enormen Arbeitslast eine gute und motivierte Atmosphäre herrscht. Für die geleistete Arbeit möchte ich dem Sozialversicherungsgericht namens der Justizverwaltungskommission und des Kantonsrates herzlich danken.

Die Justizverwaltungskommission empfiehlt Ihnen, diesen Bericht zu genehmigen.

### *Schlussabstimmung*

### **Der Kantonsrat beschliesst mit 120 : 0 Stimmen, nach Einsicht in den Antrag der Justizverwaltungskommission:**

- I. Der Rechenschaftsbericht des Sozialversicherungsgerichts über das Jahr 1996 wird genehmigt.

9666

II. Dem Sozialversicherungsgericht wird für die geleistete Arbeit gedankt.

III. Mitteilung an das Sozialversicherungsgericht.

Das Geschäft ist erledigt.

#### **4. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Obergerichts des Kantons Zürich für das Jahr 1996**

Antrag der Justizverwaltungskommission vom 20. Oktober 1997  
KR-Nr. 348/1997

*Madeleine Speerli Stöckli (SP, Horgen), Präsidentin der Justizverwaltungskommission:* Meine nachfolgenden Vorbemerkungen zum Rechenschaftsbericht des Obergerichts beziehen sich nicht allein auf dieses Gericht. Vielmehr betreffen sie die gesamte Rechtsprechung im Kanton Zürich. Veranlasst sind sie jedoch durch die Ausführungen des Obergerichts zur richterlichen Unabhängigkeit.

Der Anlass, der zu diesen Ausführungen geführt hat, ist allen bekannt. Am 11. November 1996 wurde in diesem Rat eine persönliche Erklärung im Namen aller Kantonsrätinnen und vieler Kantonsräte zu einem Urteil des Obergerichts abgegeben. Dies löste verschiedene Reaktionen aus und veranlasste in der Folge das Obergericht zu der zur Diskussion stehenden Stellungnahme.

Ich möchte heute diese Sache nicht von Anfang an neu aufrollen. Es ist jedoch ein Anliegen der Justizverwaltungskommission, ihre Haltung zur Frage der richterlichen Unabhängigkeit und der Gewaltentrennung kurz aufzuzeigen. Ein Mitglied der Justizverwaltungskommission, unser Kollege Jörg Rappold, hat dazu auch einen Bericht verfasst, in dem insbesondere auf die geltenden Gesetze verwiesen wird.

Die richterliche Unabhängigkeit ist die Voraussetzung für einen korrekten und fairen Prozess, in dem die rechtsprechenden Personen ohne Druck von aussen die von der Legislative erlassenen Gesetze anwenden sollen. Eine Einflussnahme von aussen – auch von Seiten der Legislative – auf konkrete Verfahren oder gar auf hängige Verfahren sind zu vermeiden. Fehlerhafte Urteile – und die gibt es – sind mit den zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln zu korrigieren.

Die Oberaufsicht des Kantonsrates umfasst demgegenüber in erster Linie die Justizverwaltung und die Geschäftstätigkeit der Gerichte. Selbstverständlich ist es aber Aufgabe des Kantonsrates, aufgrund eines konkreten, gerichtlichen Verfahrens zu überprüfen, ob die Instrumente, die den Gerichten zur Verfügung gestellt werden – sprich die Gesetze –, noch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Ein konkretes Gerichtsurteil kann so unter Umständen Gesetzesrevisionen auslösen, die künftig eine andere Rechtsprechung der Gerichte bewirken können. Nicht möglich ist jedoch eine Korrektur der Rechtsprechung durch

einzelne Kritiken an konkreten Urteilen oder gar durch Weisungen des Kantonsrates an die Gerichte.

Wie so oft in der Juristerei, gibt es aber zu diesem Thema unterschiedliche Auffassungen, die zudem mit juristischen Gutachten und Abhandlungen abgestützt werden können. Auch die Justizverwaltungscommission kann sich auf derartige Fachmeinungen stützen. Ich erlaube mir nachfolgend, aus einem aktuellen Gutachten von Frau Dr. Regine Kienner zu zitieren, das im Auftrag der Justizverwaltungscommission des Grossen Rates des Kantons Bern erstellt wurde. Zusammenfassend wird da festgehalten:

- «Im Rahmen der parlamentarischen Justizaufsicht gewollt und unbedenklich ist die Überprüfung der formellen Regelmässigkeit der richterlichen Tätigkeit. d.h. die Kontrolle des äusseren Geschäftsgangs, der Justizverwaltung.
- Unzulässig ist jede verbindliche Einwirkung auf Einzelfallentscheide der beaufsichtigten Behörde. In Kompetenzen der kontrollierten Behörde darf weder eingegriffen, noch dürfen ihre Akten inhaltlich überprüft, aufgehoben, geändert, entsprechende verbindliche Weisungen erteilt oder anstelle der zuständigen Behörden Anordnungen und Massnahmen getroffen werden. Auch eine öffentliche Kritik an der Rechtsprechung – sprich Urteilsschelte – ist verpönt.
- In hängige Justizverfahren, bzw. hängige Verfahren der Justizverwaltung, darf nicht eingegriffen werden. Ausnahmen bestehen einerseits, wenn der Vorwurf der Rechtsverweigerung und -verzögerung im Raum steht, andererseits bei sehr lange dauernden Verfahren.
- Vom Inhalt abgeschlossener Justizverfahren darf die Justizaufsicht insoweit Kenntnis nehmen, als damit eine legislatorische Erfolgs- und Effizienzkontrolle verbunden ist, d.h. die Vollzugstauglichkeit der parlamentarischen Erlasse in Frage stehen. Gegenstand der Kontrolle sind aber auch hier nicht die einzelnen Dossiers, sondern die Spruchpraxis. In diesem Zusammenhang geht es darum, dass das Parlament seine Verantwortung als Gesetzgeber wahrnimmt».

Sie sehen, die Justizverwaltungscommission kann sich weitgehend den Ausführungen des Obergerichts in seinem Rechenschaftsbericht anschliessen. An dieser Stelle möchte ich das Obergericht aber trotzdem darauf aufmerksam machen, dass wir seinen an sich berechtigten Hinweis auf die richterliche Unabhängigkeit auch bei etwas diplomatischer Wortwahl verstanden hätten. Das Obergericht hat auf den besagten Vorfall doch sehr empfindlich reagiert.

Ich möchte diesen Exkurs mit einem weiteren Zitat aus dem bereits erwähnten Gutachten beenden mit der Hoffnung, dass sich damit die aufgewühlten Wogen wieder beruhigen:

«Aufgrund der besonderen Umstände kommt die parlamentarische Justizaufsicht oftmals einer Gratwanderung gleich; sie kann nur gelingen, wenn die Kontrollinstanzen und die kontrollierten Justizbehörden für alle auf dem Spiel stehenden Interessen sensibilisiert sind».

Nun aber zum eigentlichen Rechenschaftsbericht des Obergerichts: Dieser umfasst neben dem Obergericht auch das Geschworenen- und das Handelsgericht, die Arbeits- und die Bezirksgerichte sowie das Notariatsinspektorat und das Inspektorat für die Betreibungsämter.

In vermehrtem Masse befasste sich das Obergericht mit Sparmassnahmen und der Haushaltsanierung. In einer gemeinsamen Sitzung mit der Finanzkommission und der Justizverwaltungskommission wurden die Sparmöglichkeiten der Justiz erörtert. Insbesondere im Personalbereich wurden Massnahmen zur Kostendämmung getroffen.

Erste Erfahrungen können aus dem auf den 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Rationalisierungsgesetz gesammelt werden. Es scheint, dass die damit angestrebten Ziele – insbesondere Abbau der pendenten Verfahren – erreicht werden können. Dazu beigetragen hat sicherlich die Kompetenzverschiebung vom Kollegialgericht zu den Einzelrichterinnen und -richtern. Dass sich diese Neuordnung gut eingespielt hat, wurde uns auch von den Bezirksgerichten bestätigt. An den Kollegialgerichten konnten die Pendenzen durch das Rationalisierungsgesetz in Zivilsachen um 6,8 % und in Strafsachen um 27 % abgebaut werden. Auch die Zahl der Erledigungen konnte gesteigert werden.

Ab 1. Januar 1996 wurden neu die Fälle der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung durch die Bezirksgerichte erledigt. Dabei blieb die Zahl der eingegangenen Verfahren leicht unter den getroffenen Annahmen. Es zeigte sich aber, dass die Kosten deutlich über den Kosten der psychiatrischen Gerichtskommission liegen. Das Obergericht weist jedoch drauf hin, dass es sich dabei nicht unbedingt um effektive Mehrausgaben handle, da die neuen Aufgaben teilweise innerhalb der bestehenden Strukturen gelöst würden. Die neue Aufgabe ist von den zuständigen Gerichten ohne nennenswerte Probleme gelöst worden.

Über den Geschäftsgang an den einzelnen Gerichten kann kein einheitliches Bild aufgezeigt werden. Ein Vergleich mit dem Vorjahr ist zudem wegen dem Rationalisierungsgesetz nur bedingt möglich. Die Geschäftslast bei den Friedensrichterämtern stieg an. Dies gilt auch für die Betreibungsämter. Bei den Bezirksgerichten haben die Verfahren in Straf- und Zivilsachen generell abgenommen. Die Verfahren im

ordentlichen und beschleunigten Verfahren haben jedoch zum Teil deutlich zugenommen. Die Haftrichtergeschäfte sind um 11,5 % zurückgegangen. Die Schlichtungsbehörden in Mietsachen wiesen einen leicht erhöhten Geschäftsgang auf. Im Gegensatz zu den Eingängen in Strafsachen haben die Eingänge in Zivilsachen beim Obergericht abgenommen.

Wie bereits im letzten Geschäftsbericht aufgeführt, sind auch in diesem Berichtsjahr die Kosten für unentgeltliche Rechtsbeistände und amtliche Verteidigung erneut angestiegen. Hierbei handelt es sich um gesetzlich garantierte Ansprüche, die den Gerichten einen kleinen Ermessensspielraum offen lassen. Die Justizverwaltungskommission hat sich diesen Bereich jedoch als Pendenz gegeben und wird in nächster Zeit mit dem Obergericht Kontakt aufnehmen.

Auch dem Obergericht und den unter seiner Aufsicht stehenden Behörden möchte ich für die geleistete Arbeit namens der Justizverwaltungskommission und des Kantonsrates herzlich danken.

Die Justizverwaltungskommission empfiehlt Ihnen, diesen Bericht zu genehmigen.

*Daniel Vischer (Grüne, Zürich):* Ich äussere mich zu diesem Bericht nicht, weil ich eine grosse, publikumsträchtige Debatte heraufbeschwören will. Aus persönlichen Diskussionen – nicht zuletzt mit Frauen und Männern dieses Rates – weiss ich, dass die von der Präsidentin angeschnittenen Fragen auf geteilte Meinung stossen.

Das Obergericht hat sich mit einer allgemeinen Rüge begnügt, sich auf die Gewaltentrennung und -teilung berufen und betrachtet dadurch die Sache als formal abgeschlossen. Persönlich bin ich der Ansicht, es sei diesbezüglich eine sehr differenzierte Betrachtungsweise am Platz. Es ist nämlich ein Unterschied, ob ein Parlament einen Beschluss fasst, eine Motion oder ein Postulat überweist, das auf ein Urteil direkt rügend Bezug nimmt, oder ob eine Einzelperson ihren Unmut kundtut. Ich bin der Meinung, dass es auch künftig Parlamentarierinnen und Parlamentarier durchaus zusteht, ihren Unmut über Urteile in persönlichen Erklärungen kundzutun. Diese Meinungsäusserungsfreiheit soll in diesem Rat weiterhin möglich sein. Das ist auch keine gravierende Sache, sondern drückt eine gewisse Stimmung aus. Selbstverständlich sind politische Stimmungen zu Urteilen unserer Gerichte möglich.

Das Problem dieser Erklärung war ein anderes. Erstens wurde sie gewissermassen als repräsentativ erklärt, da sie von allen Frauen dieses Rates damals unterstützt worden war. Das ist ein Grenzfall. Zweitens

liegt das Problem der Erklärung darin, dass eine Aufforderung an die Gerichte erging, wie sie in vergleichbaren Fällen künftig zu richten hätten. Dies ist nicht nur ein Problem der Gewaltentrennung und -teilung, sondern auch ein Missverständnis über unser Strafsystem. Dieses baut nämlich auf dem individuellen Schuldstrafrecht auf. Mithin ist es völlig fehl am Platz, die Gerichte aufzufordern, in vergleichbaren Fällen immer das möglichst härteste Urteil auszusprechen. Es steht einem Gericht eben gerade nicht zu, so zu verfahren. Dies wäre ja das Ende der richterlichen Unabhängigkeit, wenn nicht mehr auf den Einzelfall, sondern auf die politische Opportunität abgestellt würde.

Ich befürchtete damals – und heute noch mehr – dass diese Erklärung einen gewissen Widerhall fand. Es ist nicht ganz von der Hand zu weisen, dass die Gerichte auf diese Erklärung reagieren und das Gefühl haben, es sei vielleicht eine Korrektur der Rechtsprechung am Platz. Sollte dies der Fall sein – das wird sich erst in zwei bis drei Jahren zeigen –, wäre der Fall gravierender und weniger formell als er heute erscheint. Ich hoffe, die Justizverwaltungskommission wird auch dies argwöhnisch beobachten.

Ich erlaube mir aber auch den Hinweis, dass das Obergericht in seiner Art, mit Urteilen anderer Gerichte umzugehen – sagen wir einmal im halböffentlichen Raum –, auch nicht gerade zimperlich ist. Neulich sagte das Kassationsgericht, Obergerichte hätten sich in einer Urteilsberatung unflätig über das Kassationsgericht geäussert. Vielleicht wäre es in diesem Justizsystem am Platz, mehr Respekt zwischen allen Instanzen walten zu lassen. Auch das Kassationsgericht hat das Recht auf freie, unabhängige Rechtsprechung. Dieses Recht sollte auch von den unteren Gerichten gewahrt werden. In diesem Sinne glaube ich, dass diese Auseinandersetzung heilsam ist. Vielleicht ist sie das auch für das Obergericht.

*Jürg Peyer (FDP, Zürich):* Ich habe mich in den letzten Wochen zu einem einzelnen Fall als Anwalt der Gerolag geäussert. Meine Interessenbindung ist insofern klar. Der Fall hat mich aber auch als Kantonsrat alarmiert. Man kann meiner Meinung nach nicht einfach zur Tagesordnung übergehen, sondern muss daraus Schlüsse ziehen.

Eine erste Konsequenz heisst für mich, dass der Rechenschaftsbericht des Obergerichts in dieser Form ungenügend ist. Liest man diesen Bericht, stellt man fest, dass das Obergericht in der Lage ist, eine genaue Statistik über die Dauer abzugeben. Diese zeigt, dass die meisten Strafprozesse innerhalb eines Jahres in der ersten Instanz zum Abschluss gebracht werden – das ist gut. Nur 44 Prozesse dauerten länger als ein Jahr

– das ist weniger gut. Es gibt sechs Strafprozesse, die drei oder vier Jahre andauern. Zu diesen 50 Prozessen ergeben sich Fragen. Der Rechenschaftsbericht des Obergerichts lässt die Gründe für die lange Prozessdauer offen. Er lässt auch offen, wie viele Straftaten verjähren und wie lange es von der Anklage bis zur Einweisung ins Gefängnis im einzelnen Fall geht, insbesondere bei schweren Straftaten. Der Bericht sagt auch nichts darüber aus, wie oft während des Strafprozesses delinquent wird. Damit lässt dieser Rechenschaftsbericht exakt diejenigen Fragen unbeantwortet, die für den Erfolg der Strafjustiz massgebend sind.

Hat die Strafjustiz das eigentliche Ziel aus den Augen verloren? Das Ziel heisst: Ein Strafurteil innert angemessener Frist, vor Eintritt der Verjährung, und ein Antritt der Strafe, bevor erneut delinquent wird. Um dieses Ziel erreichen zu können, haben die Gerichte und die Aufsicht vom Prozessanfang an einige Fragen zu stellen, die für den Erfolg der Strafjustiz wesentlich sind. Sie gehen aus den Akten hervor:

- Wann verjährt eine Straftat?
- Werden unbedingte Strafen beantragt?
- Besteht die Gefahr, dass der Täter während der Prozessdauer erneut delinquent?

Eine Aufsicht ist nur glaubhaft, wenn die Antworten auf diese Fragen in die Berichterstattung mit einbezogen werden. Für meine Person kann ich den vorliegenden Rechenschaftsbericht, der diese Fragen unbeantwortet lässt, nicht befürworten.

Hätte man diese Fragen nach der Dringlichkeit und Wichtigkeit eines Prozesses im Fall Gerolag gestellt, hätte man sofort festgestellt, dass sämtliche Kriterien für eine vordringliche Behandlung dieses Falles erfüllt waren, und zwar schon im Berichtsjahr 1996. Das Strafverfahren gehörte bereits Ende 1996 zu den 6 Straffällen, die im Unterschied zu den anderen 1800 Fällen nicht innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden konnten. Das am 13. April 1994 eingeleitete Verfahren war bereits  $2\frac{3}{4}$  Jahre anhängig und die Wiederholung der Hauptverhandlung war noch nicht wieder angesetzt. Es war bekannt, dass es sich um einen Fall handelt, der im Januar 1998 endgültig verjähren würde. Es war ebenfalls bekannt, dass es sich um einen schwerwiegenden Fall handelt und für den Haupttäter eine unbedingte Strafe von  $7\frac{1}{2}$  Jahren beantragt war. Es war auch nahezu von Anfang des ersten Prozesstages an bekannt, dass sich der Haupttäter durch die beantragte Strafe nicht werde beeindrucken lassen. Er delinquente unentwegt weiter und tut dies immer noch, bis dieser Prozess endlich zu einer rechtskräftigen Verurteilung führt. Dennoch hat die Aufsicht nicht eingegriffen.

Es stellt sich somit die Frage, wieso sie dies nicht getan hat. Wann überhaupt greift das Obergericht als Aufsichtsbehörde ein? Diese Frage bleibt für mich einstweilen offen. Fälle, in welchen unbedingte, lange Gefängnisstrafen beantragt sind und solche, die vor der Verjährung stehen, verlangen eine dringlichere Behandlung als andere. Es liegt nicht nur am Gericht, sondern auch an der Aufsichtsbehörde, solche Fälle frühzeitig zu erkennen und zu fördern. Dies unterlässt die Aufsicht ganz offensichtlich. Es fehlt an einer Übersicht über Strafverfahren, die infolge Verjährung ganz oder zum Teil eingestellt werden müssen. Gerolag ist nicht der einzige Fall.

Es fehlt auch an einer Übersicht über die Dauer der Strafprozesse, welche zu rechtskräftigen Urteilen führen. Diese Dauer ist wichtig, wenn man weiss, dass Straftäter wie Clavadetscher, die sich nicht warnen lassen, während der gesamten Prozessdauer munter weiter delinquieren, bis sie endlich eingesperrt werden.

Ich erwarte von einer Aufsichtsbehörde, dass sie dem Kantonsrat nicht nur eine Statistik über die Tätigkeit der Gerichte abgibt. Notwendig ist auch ein Bericht über Erfolge und Misserfolge der Strafgerichte. Auch die Aufsicht hat ihre Arbeit auf das Ziel des Strafprozesses – ein Urteil innert angemessener Frist – auszurichten.

*Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten):* Es ist immer wieder erstaunlich, wo man als Parlament etwas auslöst und wo nicht. Dass sich das Obergericht so schwer tut mit unserer gemeinsamen Erklärung, erstaunt mich sehr. Ich möchte darum hier ein für alle mal klarstellen, worum es uns allen damals gegangen ist. Die Erklärung wurde ja von allen Kantonsrätinnen und einem grossen Teil der Kantonsräte unterschrieben. Das Urteil des Obergerichtes löste schon am Freitag vor der besagten Kantonsratssitzung grosses Unverständnis in der Bevölkerung und in Fachkreisen aus. Das ganze wurde also nicht von uns Parlamentarierinnen lanciert, sondern höchstens um eine parlamentarische Protestnote erweitert. Wir sagten das, was alle dachten. Wir überprüften das Urteil auch nicht in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, wie es im Bericht so schön heisst. Es ging uns auch nicht um die Frage, ob das Urteil juristisch korrekt sei oder nicht. Unser Protest richtete sich nur gegen die Begründung, mit der das Urteil nach aussen vertreten wurde. Wenn einem 9-jährigen Kind die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff zugeschoben und damit ein Täter entlastet wird, darf sich das Obergericht nicht wundern, wenn es Kritik hagelt.

Gewaltentrennung hin oder her: Es muss einem Parlament möglich sein, sich zu aktuellen, gesellschaftspolitischen Themen zu äussern, auch wenn es dabei um Gerichtsurteile geht. Ich werde es wieder tun, wenn ich es angebracht finde.

*Dr. Hans Schmid, Präsident des Obergerichts:* Sie gestatten mir, dass ich nach Wochenfrist noch einmal das Wort an Sie richte, um nachher während längerer Zeit nicht mehr zu erscheinen. Zunächst einmal möchte ich Ihnen sagen, dass ich zu den Ausführungen von Herrn Kantonsrat Peyer zum Fall Gerolag keine Stellung nehme. Sollte es nötig sein, unseren Rechenschaftsbericht mit weiteren Angaben zu ergänzen, um Ihnen die sachgemässe Kontrolle zu ermöglichen, wird es meines Erachtens Sache der Justizverwaltungskommission sein, uns entsprechende Anträge zu unterbreiten.

Ich darf namens des Obergerichts hier erklären, dass wir mit der Auffassung der Justizverwaltungskommission, wie sie ihre Präsidentin vortragen hat, in allen Teilen einig gehen. Es ist auch richtig, dass bemerkt worden ist, das Obergericht habe wenig diplomatisch, oder vielleicht auch empfindlich reagiert. Es war nicht unsere Absicht, hier leise zu treten. Warum war das so? Weil diese Erklärung, von der die Rede ist, den Kern der richterlichen Tätigkeit, nämlich die richterliche Unabhängigkeit getroffen hat. Hier muss ich Frau Kamm widersprechen. Es gilt eben nicht: Gewaltentrennung hin oder her. Es gilt:

Gewaltentrennung. Wenn es nicht um den äusseren Gang der Rechtspflege geht, sondern um die Kontrolle des Inhalts dieser Rechtsprechung, besteht sicher Einigkeit, dass der Kantonsrat keine verbindlichen Weisungen erteilen und ergangene Entscheidungen aufheben kann. Das genügt aber nicht. Wegen der Unabhängigkeit der Gerichte sollte es sich das Parlament auch versagen, auf indirektem Weg Einfluss auf den Inhalt der Rechtsprechung zu nehmen, ausgenommen natürlich auf dem Weg der Gesetzgebung.

Sie verlangen mit Recht couragierte Richterinnen und Richter, die nur dem Recht und dem eigenen Gewissen verpflichtet, ohne Ansehen der Person und ohne auf die wankelmütige öffentliche Meinung zu schie-len, zu einem Entscheid gelangen. Dann kann es nicht sein, dass Richterinnen und Richter vom Parlament Rügen und Richtlinien für ihre Arbeit entgegennehmen müssen. Für unsere Arbeit brauchen wir Ihr Vertrauen und Ihre institutionelle Rückenstärkung, damit den hohen Ansprüchen genügt werden kann.

Ich will heute Ihnen gegenüber in diesem Saal nicht Recht behalten, zumal das Obergericht sich bewusst ist, dass wir da am kürzeren Hebel sitzen. Wenn es auch nur eine Frage des politischen Stils wäre und nicht der Rechtsposition, ersuche ich Sie dennoch, die Last der Verantwortung unserer Richterinnen und Richter, nicht noch unnötig schwerer zu machen. Ich bitte Sie daher um Ihre Zurückhaltung.

### *Schlussabstimmung*

#### **Der Kantonsrat beschliesst mit 85 : 1 Stimmen und einigen Enthaltungen, nach Einsicht in den Antrag der Justizverwaltungskommission:**

- I. Der Rechenschaftsbericht des Obergerichts über das Jahr 1996 wird genehmigt.
- II. Dem Obergericht und den unter seiner Aufsicht stehenden Behörden und Beamten wird für die geleistete Arbeit gedankt.
- III. Mitteilung an das Obergericht.

Das Geschäft ist erledigt.

## **5. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Kassationsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 1996**

Antrag der Justizverwaltungskommission vom 20. Oktober 1997

KR-Nr. 349/1997

*Madeleine Speerli Stöckli (SP, Horgen), Präsidentin der Justizverwaltungskommission:* Die Geschäftslast am Kassationsgericht ist im Berichtsjahr gestiegen. Nachdem das Jahr mit 254 pendenten Verfahren begonnen wurde, sind während des Jahres 585 Neueingänge dazugekommen; das entspricht einer Erhöhung um 43 Fälle. Erledigt werden konnten 559 Verfahren bis zum Ende des Berichtsjahres, sodass 280 Beschwerden am Gericht anhängig waren.

Von den erledigten Beschwerden wurden 21 %, d.h. 120 gutgeheissen. 60 Entscheide des Kassationsgerichts sind ans Bundesgericht weitergezogen worden, wovon aber kein Fall gutgeheissen wurde. Dies spricht klar für die Qualität der Entscheide des Kassationsgerichts.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug im Berichtsjahr knapp 6 Monate, damit etwas länger als im Vorjahr. 27 Fälle weisen eine Verfahrensdauer von über 12 Monaten auf. Der Referent der Justizverwaltungskommission hat diese Fälle einzeln mit dem Präsidenten des Kassationsgerichts besprochen.

Die Justizverwaltungskommission hat sich im laufenden Jahr mehrmals mit dem Kassationsgericht im Zusammenhang mit der Nachfolgeregelung des zurückgetretenen Präsidenten befasst. Zur Diskussion stand dabei insbesondere die Schaffung eines Vollandtes für das Präsidium. Die Justizverwaltungskommission und der Kantonsrat entschieden sich für die Beibehaltung der bisherigen Lösung. Dieser Entscheid darf jedoch nicht zu längeren Verfahrensdauern führen. Die Justizverwaltungskommission hat sich deshalb vorgenommen, ein vermehrtes Augenmerk auf diesen Punkt zu haben.

Der Kantonsrat hat im laufenden Jahr den bisherigen Kassationsrichter Dr. Marco Jagmetti zum Präsidenten des Kassationsgerichts als Nachfolger von Dr. Guido von Castelberg gewählt.

Für die geleistete Arbeit möchte ich dem Kassationsgericht namens der Justizverwaltungskommission und des Kantonsrates herzlich danken. Ich bitte Sie, diesen Bericht zu genehmigen.

### *Schlussabstimmung*

#### **Der Kantonsrat beschliesst mit 123 : 0 Stimmen, nach Einsicht in den Antrag der Justizverwaltungskommission:**

- I. Der Rechenschaftsbericht des Kassationsgerichts über das Jahr 1996 wird genehmigt.
- II. Dem Kassationsgericht wird für die geleistete Arbeit gedankt.
- III. Mitteilung an das Kassationsgericht.

Das Geschäft ist erledigt.

*Ratspräsident Roland Brunner:* Bevor wir zu Traktandum 6 kommen, erlauben Sie mir eine Bemerkung in eigener Sache. Es ist schön, dass Sie so zahlreich anwesend sind und dass so viele Gespräche stattfinden. Das zeigt, dass der Rat aktiv ist. Wenn das noch ein bisschen leiser geschehen würde, wäre Ihnen sicher auch Frau Speerli dankbar, die zum Teil einen schweren Stand gegen das Gemurmel hat.

#### **6. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 1996**

Antrag der Justizverwaltungskommission vom 20. Oktober 1997

KR-Nr. 346/1997

*Madeleine Speerli Stöckli (SP, Horgen), Präsidentin der Justizverwaltungskommission:* Im Hinblick auf die folgenden zwei Traktanden unserer heutigen Traktandenliste werde ich mich zum Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts nur knapp äussern und mich vor allem auf den Geschäftsgang beschränken. Die Neueingänge sind von 362 im Vorjahr auf 432 im Berichtsjahr angestiegen. Da aber auch Erledigungen von 384 im Vorjahr auf 431 im Berichtsjahr gesteigert werden konnten, stabilisierte sich die Zahl der pendenten Verfahren.

Im Berichtsjahr hat sich das Verwaltungsgericht schwergewichtig mit den Auswirkungen der Einführung des neuen OG des Bundes, bzw. des revidierten VRG des Kantons Zürich befasst. Nebst einer Aufstockung der Richterinnen- und Richterstellen wurde vom Gericht eine den veränderten Verhältnissen angepasste Organisation in die Wege geleitet.

Die dazu notwendigen Verordnungen liegen uns heute zur Genehmigung vor.

Für die geleistete Arbeit möchte ich dem Verwaltungsgericht namens der Justizverwaltungscommission und des Kantonsrates herzlich danken. Ich bitte Sie, den Bericht zu genehmigen.

### *Schlussabstimmung*

### **Der Kantonsrat beschliesst mit 123 : 0 Stimmen, nach Einsicht in den Antrag der Justizverwaltungscommission:**

- I. Der Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts über das Jahr 1996 wird genehmigt.
- II. Dem Verwaltungsgericht wird für die geleistete Arbeit gedankt.
- III. Mitteilung an das Verwaltungsgericht.

Das Geschäft ist erledigt.

### **7. Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Verwaltungsgerichts (Geschäftsverordnung des Verwaltungsgerichts; GeschV VGr)**

(Antrag des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 1997 und gleichlautender Antrag der Justizverwaltungscommission vom 22. Oktober 1997)

**3591**

*Madeleine Speerli Stöckli (SP, Horgen), Präsidentin der Justizverwaltungscommission:* Namens der Justizverwaltungscommission möchte ich kurz einige Vorbemerkungen zu den beiden Vorlagen, nämlich zur Geschäftsverordnung und Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts machen, bevor ich zum eigentlichen Inhalt der Verordnungen spreche.

Wie Sie vielleicht festgestellt haben, sind beide Verordnungen in der männlichen Form abgefasst worden. Die Justizverwaltungscommission hat diese Tatsache mit Befremden zur Kenntnis genommen und entsprechend diskutiert. Wir stellten uns die Frage, ob die beiden Vorlagen – bevor sie im Kantonsrat zur Behandlung kommen – überarbeitet werden sollen oder ob darauf verzichtet wird.

Bei Totalrevisionen von Erlassen bestehen in der kantonalen Verwaltung grundsätzlich verbindliche Richtlinien, die zur sprachlichen Gleichbehandlung verpflichten. Für die Gerichte besteht indessen diese Verbindlichkeit nicht. Im vorliegenden Fall muss jedoch der Kantonsrat die beiden Verordnungen genehmigen und hat damit auch gewisse Einwirkungsmöglichkeiten. Eine Mehrheit der Justizverwaltungskommission ist jedoch der Meinung, dass eine Nichtgenehmigung oder eine Rückweisung der beiden Vorlagen unverhältnismässig wäre. Dies aus folgenden Gründen:

- Die beiden Verordnungen müssen zusammen mit dem VRG, d.h. per 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt werden können. Eine Nichtgenehmigung, bzw. Rückweisung würde diesen Zeitpunkt jedoch gefährden.
- Die Verordnungen, insbesondere Geschäftsverordnung, richten sich vorwiegend an das Gericht selbst – also an einen beschränkten Adressatenkreis – und nicht an die Bürgerinnen und Bürger.
- Bei einer Überarbeitung würde ein administrativer Aufwand entstehen, der ökologisch und ökonomisch nicht sinnvoll wäre.

Die Justizverwaltungskommission ist aber grundsätzlich der Meinung, dass die Gerichte ebenfalls die Richtlinien für die sprachliche Gleichbehandlung beachten müssen. Künftig ist die Kommission nicht mehr bereit, Erlasse, die diesen Richtlinien nicht entsprechen, zu akzeptieren, bzw. dem Kantonsrat zur Genehmigung zu beantragen. Die Gerichte werden über diese Haltung der Justizverwaltungskommission in geeigneter Form orientiert werden. Der Präsident des Verwaltungsgerichts hat bereits davon Kenntnis erhalten und Verständnis gegenüber dem Anliegen der sprachlichen Gleichstellung bekundet.

Eine Mehrheit der Justizverwaltungskommission ist unter diesen Voraussetzungen der Meinung, auf die beiden Vorlagen des Verwaltungsgerichts einzutreten und diese auch zu genehmigen.

Nun zur Vorlage betreffend die Geschäftsverordnung des Verwaltungsgerichts:

Die Justizverwaltungskommission hat diese zusammen mit der Gebührenverordnung an ihrer Sitzung vom 22. Oktober 1997 unter Beizug des Verwaltungsgerichtspräsidenten und des Generalsekretärs beraten. Nachfolgende Neuerungen sind erwähnenswert:

- Wie bereits im vorherigen Traktandum erwähnt, bedeutet die Revision des OG's des Bundes und des VRG's des Kantons Zürich in etwa eine Verdoppelung der Geschäftslast am Verwaltungsgericht. Damit diese bewältigt werden kann, hat dieser Rat eine Stellenaufstockung bei den Richterinnen und Richtern bewilligt. Deren Wahl

wird noch in diesem Jahr durch den Kantonsrat erfolgen. Diese Stelenaufstockung würde jedoch für die zu erwartende Geschäftslast nicht ausreichen. Das Verwaltungsgericht hat sich darum bemüht, mit einer neu zu schaffenden Organisation, d.h. durch schlanke und effiziente Strukturen, für die erhöhte Geschäftslast gewappnet zu sein.

- Anstelle der bisherigen 5er-Kammern werden neu 3er-Kammern und Einzelrichterinnen und -richter eingesetzt. Die neu zu bildenden Abteilungen – es sind deren vier – werden weitgehend autonom arbeiten. Innerhalb der Abteilungen gibt es den Spruchkörper, der als Kammer bezeichnet wird.
- Der Abteilungspräsident, bzw. die -präsidentin, steht der Abteilung vor. In der Regel ist er oder sie auch Einzelrichter oder Einzelrichterin. Je nach den konkreten Gegebenheiten kann die Einzelrichterfunktion aber auch von den anderen Kammermitgliedern ausgeübt werden. Hat ein Fall in der Kompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin grundlegende Bedeutung, kann er an die Kammer überwiesen werden. Dem Abteilungspräsidenten oder der -präsidentin obliegt die Verantwortung für eine beförderliche Prozessführung und für eine speditive Geschäftsabwicklung.
- Die Ersatzrichterinnen und -richter werden in der Regel in allen Kammern zum Einsatz kommen. Eine feste Zuteilung zu einer bestimmten Kammer kann in Ausnahmefällen vorkommen.
- Die Verwaltungskommission stellt die Geschäftsleitung des Gerichts dar. Dieser obliegt die operationelle Führung des Gerichts. Der Gerichtspräsident, bzw. die Gerichtspräsidentin hat weniger Bedeutung als unter geltendem Recht.
- Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin ist die vorgesetzte Stelle für das Personal, Stabschef oder -chefin und leitet auch die Zentralkanzlei.

Soweit die wichtigsten Punkte der Vorlage. Die Justizverwaltungskommission ist der Ansicht, dass sich das Verwaltungsgericht mit der vorliegenden Geschäftsverordnung eine Struktur geben kann, mit der der Geschäftsgang des Gerichts auch mit einer erhöhten Geschäftslast korrekt und effizient erledigt werden kann. Eine Mehrheit der Justizverwaltungskommission beantragt Ihnen deshalb die Genehmigung der Vorlage.

*Anna Maria Riedi (SP, Zürich):* Ich spreche zu den Vorlagen 3591 und 3592, also der Geschäftsverordnung und der Gebührenverordnung des

Verwaltungsgerichts. Mein Anliegen bezieht sich gleichermassen auf beide Traktanden; ich werde mich dafür bei Traktandum 8 nicht mehr melden. Die SP-Fraktion hat für beide Vorlagen Eintreten beschlossen. Im Namen der Fraktion werde ich jedoch den Antrag auf Rückweisung stellen. Falls sich die Mehrheit des Rates unserem Antrag nicht anschliessen kann, wird die Fraktion die beiden Vorlagen ablehnen. Lassen Sie mich dies begründen:

Die beiden Vorlagen stehen in Zusammenhang mit dem revidierten VRG und der Reorganisation des Verwaltungsgerichts. Die Geschäftsverordnung nimmt die damit verbundenen Veränderungen auf. Das Gericht bekommt so eine neue Führungsstruktur und die internen Abläufe können effizienter gestaltet werden. Wir begrüssen diese Geschäftsverordnung, weil wir der Meinung sind, dass sich das Verwaltungsgericht damit eine gute Grundlage für sein professionelles Handeln gegeben hat. Auch die Gebührenverordnung sehen wir als eine sehr gute Vorlage. Sie trägt dem Anliegen Rechnung, dass auch das Verwaltungsgericht seine Dienstleistungen zwischen wohlfeiler Rechtsprechung und Erhöhung des Kostendeckungsgrades anbietet. Der Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung ist mit der vorliegenden Verordnung gewährleistet. In diesem Sinne ist die Erhöhung der Gerichtsgebühren gerechtfertigt. Die SP-Fraktion wird daher auf die Vorlagen eintreten.

Unser Rückweisungsantrag bezieht sich auf die sprachliche Kultur, die in beiden Vorlagen gepflegt wird. Beide Vorlagen sind nicht geschlechtsneutral formuliert. Der Rat kennt den Beschluss der Redaktionskommission, der seit 1992 für diesen Rat eine geschlechtsneutrale Sprache für alle neuen oder totalrevidierten Gesetze und Verordnungen vorsieht. Er hat diesen Beschluss auch gutgeheissen. Ich meine, es gibt daher keinen einleuchtenden Grund, den Beschluss heute nicht anzuwenden. Die SP-Fraktion unterstützt das Vorgehen der Justizverwaltungskommission, wonach die Gerichte des Kantons darauf hingewiesen werden sollen. Das allein genügt aber nicht. Es kann nach 5-jähriger Praxis hier im Rat keinen Anlass zu einer Ausnahme geben. Der Rat selber kann zwar auf seinen Beschluss der geschlechtsneutralen Formulierung von Gesetzen und Verordnungen selbstverständlich jederzeit zurückkommen; wir können ihn aufheben oder Ausnahmen bestimmen. Solange wir das aber nicht tun, sind auch die Vorlagen des Verwaltungsgerichts daran zu messen und gegebenenfalls zur Überarbeitung zurückzuweisen.

Für mich ist es auch ein Akt der inneren Logik und Kohärenz parlamentarischer Arbeit, dass wenigstens wir uns und unsere Beschlüsse ernst nehmen. In diesem Sinne ist der Rückweisungsantrag aus der SP-

Fraktion zu verstehen. Es ist vorgesehen, dass die beiden Verordnungen gleichzeitig mit der Änderung des VRG's auf Anfang des neuen Jahres in Kraft treten sollen. Deshalb haben die Mitglieder der SP-Fraktion in der Justizverwaltungskommission darauf verzichtet, einen Minderheitsantrag einzugeben, damit für Druck und Versand einer A-Vorlage keine Zeit verloren geht. Wir bringen unseren Rückweisungsantrag daher heute mündlich im Rat ein. Dass sich vielleicht dennoch eine zeitliche Verzögerung durch die nötige sprachliche Überarbeitung ergibt, ist bedauerlich, im Sinne eines Lehrgeldes aber zu verantworten.

Ich bitte Sie, unseren Rückweisungsantrag zu unterstützen. Sollte sich im Rat wider Erwarten keine Mehrheit für die Rückweisung ergeben, werden wir die Vorlagen ablehnen.

*Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten):* Auch im Namen der Grünen beantrage ich Ihnen Rückweisung der beiden Verordnungen. Einmal mehr sind wir Frauen mit gemeint, einmal mehr protestieren wir dagegen. Es ist wirklich ärgerlich, immer wieder dasselbe sagen zu müssen, scheinbar aber einfach notwendig. Gut, also denn: Geschlechtskorrekt formulierte Gesetze und Verordnungen sollten ein Vierteljahrhundert nach Einführung des Frauenstimmrechtes eine Selbstverständlichkeit sein. Es gibt dazu Regierungsratsbeschlüsse, Frau Riedi hat es erwähnt. Auf der fachlichen Seite bekommen die Leute der Verwaltung jede erdenkliche Unterstützung via Gleichstellungsbüro – warum also jedesmal dieses Theater und diese phantasielosen Ausreden?

Falls es noch nicht überall durchgedrungen sein sollte: In diesem Rat sitzen 49 Frauen, zugegeben, nicht alles Feministinnen, aber doch zumindest Frauen. Das wird niemand bestreiten können. Die Zeiten, in denen niemand in diesem Saal auf geschlechtskorrekte Sprache in Gesetzes- und Verordnungstexten geachtet hat, sind unwiederbringlich vorbei. Es wäre nett, wenn das endlich überall zur Kenntnis genommen würde.

Wir beantragen Ihnen Rückweisung. Falls Sie der Rückweisung nicht folgen, behalte ich mir vor, die beiden Verordnungen abzulehnen.

*Dr. Martin Zweifel, Präsident des Verwaltungsgerichts:* Wir haben durchaus Verständnis für das Anliegen der Sozialdemokratischen und der Grünen Fraktion und bedauern, dass die Verordnungstexte nicht in allen Teilen geschlechtsneutral abgefasst sind. Dennoch bitten wir Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen und dem Antrag auf Genehmigung der beiden Verordnungen zuzustimmen. Die Rückweisung der

Vorlagen würde insbesondere dazu führen, dass die überarbeitete Geschäftsverordnung erst im Laufe des Jahres 1998 durch den Kantonsrat genehmigt werden könnte.

Am 1. Januar 1998 tritt aber die Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt muss das Verwaltungsgericht entsprechend den neuen Vorschriften des VRG's organisiert sein. Das kann es aber nicht, wenn die erforderlichen rechtlichen Grundlagen in der Geschäftsverordnung fehlen. Ausserdem hat die Geschäftslast wegen der bundesrechtlich verordneten neuen Zuständigkeiten bereits sprunghaft zugenommen. Wir haben bereits heute über 50 % mehr Eingänge als 1996. Die im VRG vorgesehene Generalklausel wird ab 1. Januar 1998 einen weiteren, massiven Anstieg bringen. Um die hohe Geschäftslast durch Steigerung der Effizienz bewältigen zu können, haben wir ein gross angelegtes Reorganisationsprojekt durchgeführt. Die Projektergebnisse können aber nur umgesetzt werden, wenn entsprechende Bestimmungen in der Geschäftsverordnung verankert sind. Mit der geltenden Verordnung geht das nicht.

Die Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch auf ein gesetzeskonform organisiertes und effizient arbeitendes Gericht. Dieser Anspruch muss respektiert werden. Er ist unter den gegebenen, besonderen zeitlichen Umständen höher zu gewichten als die Forderung nach geschlechtsneutraler Formulierung der Verordnungstexte. Wir versprechen Ihnen, dass sich das Verwaltungsgericht bemühen wird, künftige Vorlagen und Revisionen der zur Diskussion stehenden Verordnungen geschlechtsneutral abzufassen.

Abschliessend bitten wir Sie nochmals, den Rückweisungsantrag abzulehnen und den Vorlagen zuzustimmen.

*Thomas Büchi (Grüne, Zürich):* Ich muss Ihnen gestehen, mich sticht der «Haber» in der Nase, wie man auf Mundart sagt. Es wird immer wieder von Qualitätssicherung gesprochen; zum Beispiel – ich nenne dieses als Betroffener – soll die Arbeit der Lehrer lohnqualifizierend beurteilt werden. Die Entschuldigungen, die das Verwaltungsgericht uns hier vorlegt – bei allem Respekt, Herr Präsident – tönen wie die Ausreden eines meiner Schüler, wenn ich ihm sage, «wo Bartli den Most holt». Frau Kamm hat es Ihnen gesagt: Seit 25 Jahren sind die Frauen vor dem Gesetz gleichgestellt. Vor ungefähr fünf Jahren hat dieser Rat als Aufsichtsbehörde beschlossen, dass Gesetze und neue Verordnungen geschlechtsneutral zu formulieren sind.

Nun kommen Sie und erpressen diesen Rat mit der Aussage, die Rechtssicherheit und die Gebührenordnung für die Klientel ab 1. Januar 1998

sei höher zu gewichten als diese Verordnung, die Sie und Ihr Generalsekretariat im Wissen um die klaren, gesetzlichen Bestimmungen erlassen haben. Das ist eine Unterlassungssünde. Ich sage Ihnen: Wenn ich als Lehrer so mit meinen Jugendlichen umgehe, dann lachen diese zu Recht hinter meinem Rücken. Ich sage das hier, weil ich denke, dass die GPK einmal mehr in die gleiche Richtung wird stossen müssen bezüglich des regierungsrätlichen Verhaltens gegenüber diesem Parlament.

Der Beschluss bezüglich der geschlechtsneutralen Formulierung ist nicht erst vor einem halben Jahr gefallen; er ist Jahre vor Ausschaffung dieser Verordnungen klar und deutlich postuliert worden. Nun sagen Sie, Sie stünden unter zeitlichem Druck. Noch einmal: Es handelt sich nicht um einen Beschluss Dritter, bei dem Sie nun als Gericht abwägen müssen, ob die korrekte Formulierung oder das termingerechte Inkraftsetzen wichtiger sei. Sie haben diese Verordnung formuliert, darum ist dieses Abwägen juristisch nicht korrekt. So geht es nicht. Das ist Rechtsprechung in eigener Sache.

Ich habe kleine Hoffnungen, dass der Rat hier ein Exempel statuieren wird. Ich habe immer noch Hoffnungen. Der Rat muss sich irgendwann über alle parteipolitischen Differenzen hinweg klar werden, dass wir uns das nicht leisten dürfen. Ich bin überzeugt, dass das Obergericht eine Verordnung vorlegen wird, die auch auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt werden kann, und wenn es rückwirkend ist. Solche Dinge dürfen wir nicht immer schulterzuckend und resignierend entgegennehmen. Hier muss das Wort gelten: «Wehret den Anfängen», weil mit dieser gleichen Haltung, dieser Nonchalance auch über Fristen hinweggesehen wird. Wir haben dann diese politisch unschönen und zu Recht im Volk Unmut verursachenden Verjährungsfälle wie Gerolag und andere. Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen bitte ich Sie, hier Nein zu sagen. Ich bin überzeugt, dass wir trotzdem auf den 1. Januar 1998 mit den entsprechenden Verordnungen kutschieren können.

#### *Eintreten*

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

*Abstimmung über Rückweisung betreffend sprachlicher Gleichstellung*  
**Der Kantonsrat beschliesst mit 90 : 56 Stimmen, den Rückweisungsantrag abzulehnen.**

*Schlussabstimmung*

**Der Kantonsrat beschliesst mit 98 : 42 Stimmen, die Verordnung zu genehmigen, lautend auf:**

*Das Verwaltungsgericht,*  
gestützt auf § 40 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (Fassung vom 8. Juni 1997),  
*verordnet:*

**I. Zentrale Organe****1. Plenum (Gesamtgericht)**

a) Zusammensetzung und Stimmabgabe

§ 1. Das Gesamtgericht besteht aus den vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern.

Die Stimme der teilamtlichen Mitglieder beträgt einen Bruchteil der Stimme eines vollamtlichen Mitgliedes entsprechend dem Beschäftigungsgrad. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Stimme abzugeben. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzen-den doppelt.

b) Kompetenzen

§ 2. Das Gesamtgericht konstituiert sich jeweils bei Beginn und auf Mitte einer Amtsperiode. Bei Bedarf kann eine Konstituierung auch in der Zwischenzeit neu vorgenommen werden.

aa) Konstituierung

Das Gesamtgericht beschliesst bei seiner Konstituierung über:

- a) die erforderliche Zahl von Abteilungen;
- b) die Zuständigkeit für die Geschäftsbehandlung sowie den weiteren Aufgabenbereich der Abteilungen;
- c) die Zuteilung seiner Mitglieder an die Abteilungen.

Bei dringendem Bedarf haben Mitglieder vorübergehend auch in Abteilungen mitzuwirken, denen sie nicht fest zugeteilt sind.

bb) Wahlen

§ 3. Das Gesamtgericht wählt:

- a) Den Präsidenten und die für die Bildung der Abteilungen erforderliche Zahl von Vizepräsidenten jeweils bei Beginn und auf Mitte jeder Amtsperiode;
  - b) vier Mitglieder als Delegierte in den Plenarausschuss der Gerichte;
  - c) die Hälfte der Ersatzmitglieder;
  - d) den Generalsekretär und dessen Stellvertreter;
  - e) die Vorsitzenden, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schätzungskommissionen.
- cc) Verordnungen

§ 4. Das Gesamtgericht erlässt Verordnungen über:

- a) seine Organisation und seinen Geschäftsgang;
- b) die Gebühren und Kosten;
- c) die Organisation und die Aufgaben des Sekretariates und der Kanzlei.
- dd) weitere Kompetenzen

§ 5. Das Gesamtgericht beschliesst über:

- a) die Verabschiedung des Rechenschaftsberichts an den Kantonsrat;
- b) Stellungnahmen im Verkehr mit dem Kantonsrat und dem Regierungsrat, soweit es um Angelegenheiten geht, welche für die Organisation und den Geschäftsgang des Gerichts von grundlegender Bedeutung sind;
- c) Urlaubsgesuche von Mitgliedern für mehr als drei Monate, sofern sie nicht wegen Krankheit oder Unfall gestellt werden;
- d) den Einsatz von Ersatzmitgliedern mit zeitlich bestimmtem Pensum;
- e) Justizverwaltungsgeschäfte, die dem Gesamtgericht von der Verwaltungskommission überwiesen werden;
- f) die Spesenentschädigung der teilamtlichen Richter und der Ersatzmitglieder.

## **2. Verwaltungskommission**

a) Zusammensetzung

§ 6. Die Verwaltungskommission besteht aus dem Präsidenten, der den Vorsitz führt, und den Vizepräsidenten. Ferner gehört ihr mit beratender Stimme der Generalsekretär an, der das Sekretariat der Kommission führt. Bei Bedarf kann die Kommission zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme weitere Mitglieder, Ersatzmitglieder und Mitarbeitende des Sekretariats und der Kanzlei sowie aussenstehende Fachleute beiziehen.

b) Kompetenzen

§ 7. Die Verwaltungskommission behandelt als zentrales Führungs- und Aufsichtsorgan alle Justizverwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz anderen Behörden oder durch diese Verordnung anderen Organen des Gerichts vorbehalten sind.

Die Verwaltungskommission stellt auf Antrag der Abteilungen das Personal des Sekretariats und der Kanzlei an.

Der Verwaltungskommission obliegt die Vorbereitung aller vom Gesamtgericht zu behandelnden Geschäfte mit dem Recht auf Antragstellung.

Die Verwaltungskommission kann in ihre Kompetenz fallende Geschäfte von besonderer Tragweite dem Plenum unterbreiten.

Für die Bearbeitung der Geschäfte kann die Verwaltungskommission Ressorts bilden, die unter der Verantwortung einzelner ihrer Mitglieder stehen.

### **3. Präsident**

§ 8. Der Präsident vertritt das Gericht gegen aussen und gewährleistet die Zusammenarbeit mit den anderen obersten kantonalen Gerichten; er kann diese Befugnis fall- oder bereichsweise einem Vizepräsidenten oder dem Generalsekretär übertragen.

Der Präsident entscheidet in Einzelfällen bei Zuständigkeitskonflikten zwischen den Abteilungen.

Dem Präsidenten unterstehen der Generalsekretär und die Zentralkanzlei.

Der Präsident entscheidet über Verwaltungsgeschäfte von geringer Bedeutung. Er kann diese Befugnis in Einzelfällen dem Generalsekretär übertragen.

### **4. Generalsekretär**

§ 9. Der Generalsekretär bereitet die Geschäfte des Präsidenten vor und unterstützt diesen bei der Vorbereitung der Geschäfte von Plenum und Verwaltungskommission. An den Sitzungen des Plenums und der Verwaltungskommission nimmt er mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

Der Generalsekretär leitet die Zentralkanzlei; er ist dabei insbesondere verantwortlich für die Personaladministration, die Budgetierung, das Rechnungswesen, die EDV, die Dokumentation und die Archivierung. Der Generalsekretär koordiniert die Arbeit der den Abteilungen direkt unterstellten Sekretäre und Kanzleiangestellten. Er unterstützt die Abteilungspräsidenten bei der Personalrekrutierung und regelt die abteilungsübergreifenden personellen Belange.

Der Stellvertreter des Generalsekretärs vertritt diesen bei Abwesenheit. Mit Zustimmung der Verwaltungskommission kann ihm der Generalsekretär ganze Geschäftsbereiche sowie ohne deren Zustimmung in Ausnahmefällen einzelne Geschäfte übertragen.

## **II. Abteilungen, Spruchkörper und Richter**

### **1. Abteilungen**

§ 10. Jede Abteilung behandelt die in ihrem Zuständigkeitsbereich in Dreierbesetzung zu erledigenden Geschäfte in einer Kammer. Soweit der Zuständigkeitsbereich der Abteilung Streitigkeiten mit Einzelrichterkompetenz umfasst, bestimmt sie selbständig, welchem oder welchen ihrer Mitglieder sie diese Funktion überträgt.

9688

Die Abteilungen erledigen im weiteren die ihnen allenfalls ergänzend zu ihren administrativen Stammfunktionen übertragenen Aufgaben des Gesamtgerichts.

## **2. Abteilungspräsidenten**

§ 11. Jeder Abteilung steht als Abteilungspräsident der Präsident oder ein Vizepräsident vor, der in der Regel den Vorsitz in der Kammer führt.

Der Abteilungspräsident sorgt bei allen Kammergeschäften für eine speditiv Erledigung und eine fachkundige Urteilsredaktion. Er ist unmittelbarer Vorgesetzter der juristischen Sekretäre sowie der Kanzlei-angestellten seiner Abteilung.

## **3. Kammern**

§ 12. Die Kammern sind so zu konstituieren, dass sie grundsätzlich in ordentlicher Besetzung (ohne Beizug von Ersatzmitgliedern) tagen können. Eine Kammer kann über mehr als eine ordentliche Besetzung verfügen.

## **4. Einzelrichter**

§ 13. Der Einzelrichter ist bei den in eigener Kompetenz zu behandelnden Streitigkeiten verantwortlich für speditiv Geschäftserledigung und fachkundige Urteilsredaktion. Der Einsatz von juristischen Sekretären und von Kanzleiangestellten für den Einzelrichter erfolgt in Absprache mit dem Abteilungspräsidenten.

Der Einzelrichter wird nach Massgabe seines Einsatzes in dieser Funktion von den Kammergeschäften entlastet.

## **5. Teilamtliche Mitglieder**

§ 14. Teilamtliche Mitglieder sind im Rahmen ihres Beschäftigungsgrades am Amtssitz des Gerichts so oft präsent, wie es für den reibungslosen Geschäftsgang erforderlich ist.

## **6. Ersatzmitglieder**

§ 15. Ersatzmitglieder stehen grundsätzlich für den Einsatz in allen Kammern zur Verfügung. Ausnahmsweise können sie einer oder mehreren Abteilungen fest zugeteilt werden.

Bei Bedarf können einzelne Ersatzmitglieder aufgrund eines zeitlich fest bestimmten Beschäftigungsgrads unter entsprechender Besoldung eingesetzt werden.

### **III. Geschäftsgang**

#### **1. Verteilung der Geschäfte**

§ 16. Die eingehenden Geschäfte werden von den Abteilungen nach Massgabe des Konstituierungsbeschlusses (§ 2 lit. b) entgegengenommen. In Zweifelsfällen verständigen sich die Abteilungspräsidenten mit Stichentscheid des Gerichtspräsidenten über die Zuteilung.

#### **2. Prozessleitung bei Kammergeschäften**

§ 17. Der Vorsitzende leitet den Prozess und erlässt die zu diesem Zwecke erforderlichen prozessleitenden Anordnungen. Vorbehalten bleiben Anordnungen der Kammer im Beweisverfahren.

Der Vorsitzende bestimmt den Referenten. Er kann diesem die Prozessleitung ganz oder teilweise übertragen. Der Referent kann die Parteien zu einer Referentenaudienz vorladen.

Der Vorsitzende leitet die vor der Kammer durchgeführten mündlichen Parteiverhandlungen. Er kann Teile der Verhandlungsleitung dem Referenten übertragen.

Die Kammer kann die Durchführung eines Beweisverfahrens ganz oder teilweise einer Abordnung, dem Vorsitzenden oder einem Mitglied übertragen.

#### **3. Prozessleitung und Überweisung bei Einzelrichtergeschäften**

§ 18. Der Einzelrichter trifft die nötigen prozessleitenden Anordnungen.

Der Einzelrichter überweist einen Fall der Kammer, wenn er ihm grundsätzliche Bedeutung beimisst; diesfalls wirkt er bei dessen Behandlung in der Kammer mit.

#### **4. Urteilsfindung bei Kammergeschäften**

§ 19. Der Referent stellt seinen Antrag auf Erledigung des Geschäfts in der Regel schriftlich und mit Begründung. Der Vorsitzende kann ein anderes mitwirkendes Mitglied oder den Sekretär mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Koreferats beauftragen.

Die Kammer fasst ihre Beschlüsse und Entscheide nach mündlicher Beratung in einer Sitzung. Über offensichtlich unzulässige, offensichtlich unbegründete oder offensichtlich begründete Rechtsmittel kann die Kammer auf dem Zirkulationsweg entscheiden.

## **5. Urteilsredaktion bei Kammer- und Einzelrichtergeschäften**

§ 20. Die Redaktion der Entscheide und Beschlüsse erfolgt durch den Generalsekretär oder einen Sekretär, bei Kammergeschäften auf Grundlage des Referates und der mündlichen Beratung.

Bei offensichtlich unzulässigen, offensichtlich unbegründeten oder offensichtlich begründeten Rechtsmitteln ist der Beschluss oder Entschcheid nur summarisch zu begründen.

Entscheide und Erledigungsbeschlüsse werden durch den Kammervorsitzenden bzw. den Einzelrichter und den Generalsekretär oder einen Sekretär unterzeichnet.

## **IV. Behandlung von Ausstandsbegehren**

§ 21. Über Ausstandsbegehren entscheidet ohne Mitwirkung des Betroffenen:

- a) das Gesamtgericht, wenn das Ausstandsbegehren sich gegen die Mitwirkung von Mitgliedern oder des Generalsekretärs in diesem Gremium oder gegen eine Kammer richtet;
- b) die Kammer, wenn das Ausstandsbegehren sich gegen die Mitwirkung von Mitgliedern, Ersatzmitgliedern und Sekretären in der Kammer oder gegen einen Einzelrichter der betreffenden Abteilung richtet.

## **V. Schlussbestimmungen**

§ 22. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 8. Juni 1997 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Verwaltungsgerichts vom 14. September 1961 aufgehoben.

Das Geschäft ist erledigt.

## **8. Verordnung über Gebühren, Kosten und Entschädigungen im Verfahren vor Verwaltungsgericht (Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts; GebV VGr)**

(Antrag des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 1997 und gleichlautender Antrag der Justizverwaltungskommission vom 22. Oktober 1997)

**3592**

*Madeleine Speerli Stöckli (SP, Horgen), Präsidentin der Justizverwaltungskommission:* Das Verwaltungsgericht hat im Rahmen der anstehenden Umstrukturierung ebenfalls die Gebührenverordnung revidiert. Gegenwärtig weist das Verwaltungsgericht einen Kostendeckungsgrad von 20 % auf. Mit der vorliegenden Vorlage erhofft es, durch Mehreinnahmen diese Situation etwas zu verbessern.

Die Gebühren wurden letztmals 1990 der Teuerung angepasst. Deren Höhe misst sich in erster Linie nach dem Streitwert. Bei niedrigem Streitwert ist es in der Regel schwierig, die effektiven Kosten zu überwälzen. Bei einem Streitwert von über 1 Million Franken betragen die Gerichtsgebühren neu Fr. 50'000.-. In Verfahren, die Steuersachen betreffen, wird ein System angewendet, das verhindert, dass die Höhe des Steuerfusses entscheidet, ob das Rechtsmittel in die Zuständigkeit des Einzelrichters, bzw. der -richterin oder der Dreierkammer fällt.

Aufgrund des neuen VRG's können die Gebühren bei summarischer Begründung auf die Hälfte und bei formeller Erledigung bis auf einen Fünftel reduziert werden. Sind die Voraussetzungen gegeben, wird auch vor Verwaltungsgericht die unentgeltliche Prozessführung bewilligt.

Bei Verfahren, die keinen bestimmbareren Streitwert aufweisen, hat sich für die verschiedenen Rechtsgebiete zur Bemessung der Gebühren eine konstante Praxis entwickelt, die auch weiterhin beibehalten werden soll. Diese Gerichtsgebühren betragen in der Regel Fr. 1000.- bis 50'000.-.

Die Justizverwaltungskommission erachtet die Revision als massvoll und notwendig. Sie beantragt dem Kantonsrat mehrheitlich, die Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts zu genehmigen.

#### *Eintreten*

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

#### *Abstimmung über Rückweisung betreffend sprachlicher Gleichstellung (Antrag in Traktandum 7 gestellt)*

**Der Kantonsrat beschliesst mit 89 : 46 Stimmen, den Rückweisungsantrag abzulehnen.**

*Schlussabstimmung***Der Kantonsrat beschliesst mit 95 : 53 Stimmen, die Verordnung zu genehmigen, lautend auf:**

Das Verwaltungsgericht,  
gestützt auf § 40 Abs.1 lit. b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom  
24. Mai 1959 (in der Fassung vom 8. Juni 1997),

verordnet:

**I. Verfahrenskosten**

§ 1. Zu den Verfahrenskosten gehören

- a) die Gerichtsgebühr;
- b) die Zustellungskosten;
- c) die Barauslagen, wie Zeugen-, Sachverständigen-, Übersetzungs- und Augenscheinskosten.

**1. Gerichtsgebühr**

§ 2. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach den folgenden Bestimmungen und berücksichtigt insbesondere den Zeitaufwand des Gerichts, die Schwierigkeit des Falles und das tatsächliche Streitinteresse.

§ 3. Die Gerichtsgebühr beträgt in der Regel bei Streitwerten

bis	Fr.	10'000		Fr.	500	bis Fr. 1000
»	»	20'000	bis	»	2000	
»	»	50'000	»	»	4000	
»	»	100'000	»	»	6000	
»	»	250'000	»	»	10'000	
»	»	500'000	»	»	15'000	
»	»	1'000'000	»	»	20'000	
über	»	1'000'000	»	»	50'000	

In Steuersachen wird der bei der einfachen Staatssteuer streitige Betrag mit dem Faktor 2,5 vervielfacht.

§ 4. Bei Verfahren ohne bestimmbareren Streitwert und im Hinterziehungsverfahren beträgt die Gerichtsgebühr in der Regel Fr. 1000 bis höchstens Fr. 50'000.

§ 5. Bei besonders aufwendigen Verfahren kann die Gerichtsgebühr bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.

§ 6. Bei summarischer Begründung kann die Gerichtsgebühr auf die Hälfte und bei formellen Erledigungen bis auf einen Fünftel der Ansätze gemäss §§ 3 und 4 herabgesetzt werden.

## **2. Zustellungskosten**

§ 7. Für jede am Verfahren beteiligte Partei wird eine Portopauschale von Fr. 30 in Rechnung gestellt, wobei mehrere Parteien mit einer gemeinsamen Zustelladresse als eine Partei gelten. Bei Verfahren mit mehr als einem Schriftenwechsel und mit anderen infolge Weiterungen erforderlichen fristauslösenden Zustellungen erhöht sich die Portopauschale um je Fr. 20. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und amtlicher Zustellungen werden gesondert verrechnet.

## **3. Barauslagen**

§ 8. Barauslagen wie Zeugen-, Sachverständigen-, Übersetzungs- und Augenscheinskosten sowie andere Barauslagen werden gesondert verrechnet.

§ 9. Zeugen erhalten eine Entschädigung von Fr. 30 für die Stunde. Ist ihr Erwerbsausfall höher, so wird die Entschädigung nach Ermessen erhöht.

Ausserdem werden ihnen die notwendigen Barauslagen ersetzt. Auswärtigen Zeugen kann für die mutmasslich notwendigen Barauslagen ein Vorschuss gewährt werden.

§ 10. Sachverständige und Übersetzer werden nach Art und Umfang ihrer Bemühungen entschädigt.

## **II. Übrige Gebühren**

§ 11. Für Kopien aus Entscheiden wird eine Gebühr von Fr. 5 für jede Seite erhoben.

Für jede kopierte Seite aus den Akten beträgt die Gebühr Fr. 1 für jede Seite.

## **III. Parteientschädigung**

§ 12. Die Parteientschädigung wird nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen bemessen.

Ein unnötiger oder geringfügiger Aufwand wird nicht ersetzt.

§ 13. Dem unentgeltlichen Rechtsbeistand wird der notwendige Zeitaufwand nach den Ansätzen des Obergerichts entschädigt. Dabei wird die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt. Barauslagen werden separat entschädigt.

Der unentgeltliche Rechtsbeistand hat dem Gericht vor dem Entscheid eine detaillierte Zusammenstellung über den Zeitaufwand und die Barauslagen einzureichen. Reicht er die Zusammenstellung nicht rechtzeitig ein, so wird die Entschädigung von Amtes wegen und nach Ermessen festgesetzt.

#### **IV. Verzinsung von Kautionen und Verfahrenskosten, Mahngebühr**

§ 14. Auf Kautionen wird kein Zins vergütet.

§ 15. Verfahrenskosten sind binnen 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Für verspätet bezahlte Verfahrenskosten werden Verzugszinsen berechnet.

Der Zinssatz beträgt 5%.

§ 16. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die Säumigen gemahnt, die Verfahrenskosten binnen 30 Tagen zu bezahlen.

Für Mahnungen wird eine Mahngebühr von Fr. 10 berechnet.

#### **V. Schlussbestimmungen**

§ 17. Diese Verordnung ist auch in Steuersachen anwendbar.

Die §§ 15 und 16 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sind sinngemäss anwendbar.

§ 18. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 8. Juni 1997 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Auf diesen Zeitpunkt werden die Verordnungen über die verwaltungsgerichtlichen Gebühren und die Verordnung über die Verfahrenskosten und die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen vor Verwaltungsgericht vom 18. Juni 1976 aufgehoben.

Das Geschäft ist erledigt.

### **9. Geschäftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1996**

Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 26. September 1997  
KR-Nr. 337/1997

### **10. Bericht der Geschäftsprüfungskommission über ihre Tätigkeit vom Oktober 1996 bis September 1997 (Geschäftsbericht 1996)**

KR-Nr. 338/1997

*Ratspräsident Roland Brunner:* Ich schlage Ihnen vor, Traktandum 9 und 10 gemeinsam zu beraten. Es geht also um den Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung des Geschäftsberichts des Regierungsrates, sowie um den Bericht der Geschäftsprüfungskommission über ihre Tätigkeit vom vergangenen Jahr. Sie sind so einverstanden.

Ich erkläre Ihnen, wie ich mir den Ablauf der Debatte vorstelle: Nach einem einleitenden Referat des Präsidenten der GPK beraten wir über den Geschäftsbericht des Regierungsrates nach Direktionen; ohne unerledigte Überweisungen. Wir schliessen daran die Beratungen über den Tätigkeitsbericht der GPK an – das wäre Traktandum 10 –, beraten anschliessend den Beschlussantrag der GPK, Vorlage 337/1997 mit den unerledigten Überweisungen Ziffer um Ziffer und führen am Schluss die Schlussabstimmung über den Geschäftsbericht des Regierungsrates durch.

Sie sind mit diesem Prozedere einverstanden.

*Werner Otto Hegetschweiler (FDP, Langnau a. A.), Präsident der GPK:* Mit der Vorlage KR-Nr. 338/1997 legt Ihnen die GPK zum 5. Mal einen schriftlichen Bericht über den Geschäftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1996 und die Tätigkeit der GPK vom September 1996 bis zum September 1997 vor. Ich darf annehmen, dass Sie in unserem Bericht geblättert haben, ihn vielleicht sogar gelesen haben. Ich beschränke mich in meinem Referat auf einige Bemerkungen.

1. Die GPK hat eine anspruchsvolle und arbeitsintensive Aufgabe; sie ist aber nicht allein. Sie ist Teil der parlamentarischen Oberaufsicht. Deshalb findet sich in unserem Bericht ein relativ ausführliches Kapitel über Zusammenarbeit.
2. Das Verhältnis zu Regierung und Verwaltung kann im Ganzen als gut bezeichnet werden. Es darf festgestellt werden, dass die GPK in der Regel keinerlei Schwierigkeiten hat, die nötigen Akten zu erhalten und Besichtigungen und Befragungen vorzunehmen. Sie ist aber dabei auf das Wohlwollen des Regierungsrates angewiesen.

Im gleichen Sinn wie die Vorschläge der PUK Huber, aber schon früher, hat sich die GPK um eine Verstärkung der Abklärungsmittel im Konfliktfall bemüht. Wir sind bei der Regierung auf Ablehnung gestossen mit der Begründung: «Wir wollen eine allfällige PUK nicht dadurch vermeiden, dass wir uns mit der GPK eine ständige PUK schaffen». Es wird nun Sache der Reformkommission sein, in der Revision des KR-Gesetzes eine befriedigende Lösung für die Kompetenzen der GPK zu finden.

Eine momentan gerade aktuelle Meinungsverschiedenheit mit der Regierung besteht betreffend *wif!*-Berichtserstattung der Direktionen. Hier ist es nun tatsächlich so, dass uns die Direktionsberichte über den Stand der *wif!*-Projekte, die halbjährlich erstattet werden – letztmals per 30. Juni 1997 –, nicht übergeben wurden. Dies mit folgender Begründung – hören Sie gut zu: «Die Art und Weise, wie zumindest einzelne Referentinnen und Referenten die *wif!*-Projekte begleiten, sprengt bereits heute den Rahmen der Aufsichtsfunktion. Dieses Verhalten würde mit der direkten Zustellung der Berichterstattung noch weiter gefördert». Ich möchte diese Begründung nicht kommentieren; ich könnte mich in der Wortwahl vergreifen. Auf Antrag der GPK werden sich Delegationen von Regierungsrat und GPK in 10 Tagen mit diesem Thema und anderen Fragen der Zusammenarbeit befassen. Ich persönlich bin zuversichtlich, dass eine akzeptable Lösung gefunden werden wird.

3. Zum Thema Globalbudgets: In einer gemeinsamen Sitzung mit dem Kantonsratspräsidium und den Vorsitzenden von FIKO, Reformkommission und GPK wurden FIKO und GPK gemeinsam mit der parlamentarischen Beurteilung der Globalbudgets beauftragt. Die ursprüngliche Idee war: Für die FIKO die Zahlen – für die GPK die Leistung. Diese auf den ersten Blick einleuchtende Aufgabenteilung und Zusammenarbeit hat sich nicht bewährt. Mitte Januar werden FIKO und GPK an einer gemeinsamen Sitzung mit der Frage einer sinnvollen Behandlung der Globalbudgets auseinandersetzen. Sie wissen vielleicht, dass die Reformkommission bei der Teilrevision des Kantonsratsgesetzes die vorgesehenen Themenkommissionen mit der Prüfung der Globalbudgets beauftragen möchte.
4. Zum Thema der zukünftigen Parlamentsstrukturen: Die wichtigste Aufgabe der GPK ist die Kontrolle und Beurteilung der regierungsrätlichen Aufsicht über die Verwaltungstätigkeit, d. h. sie prüft folgende Punkte:
  - Sind die gesetzlichen Vorgaben erfüllt?
  - Wie wird geführt?

- Wir organisiert man sich?
- Wird das gesteckte Ziel erreicht?

Diese Arbeit verlangt einen engen Kontakt mit den Direktionen, den verantwortlichen Direktionsvorsteherinnen und -vorstehern. Das ist auch der Grund, warum die GPK sich in der Vernehmlassungsantwort an die Reformkommission mehrheitlich für die Direktionskommissionen ausgesprochen hat. Die GPK hat sich mehrmals und eingehend mit den neuen Parlamentsstrukturen, speziell zum Thema Oberaufsicht, befasst. Diese Diskussionen sind noch in vollem Gang.

5. Zu den Abklärungen im Mordfall Zollikerberg: Am 20. Januar 1997 hat Ihnen die GPK einen ausführlichen Bericht über ihre Feststellungen im Mordfall Hauert erstattet. In unserem Tätigkeitsbericht finden Sie auf den Seiten 8 und 9 weitere Angaben und den Hinweis, dass das Büro den PUK-Antrag im Fall Hauert erst nach Vorliegen des Zusatzberichts des beauftragten Staatsanwalts, Dr. Keller, traktandieren wird. Dieser Administrativbericht von Dr. Keller liegt nun vor. Ich habe ihn heute den Parlamentsdiensten gegeben; er wird am Mittwoch mit der Ratspost versandt. Inzwischen hat das Büro die PUK-Debatte auf den 24. November angesetzt.
6. Andere thematische Schwerpunkte unserer Tätigkeit, zum Teil mit Informationsveranstaltungen oder Besichtigungen, finden Sie unter Ziffer 2.3 des GPK-Berichts.
7. Die GPK setzt sich immer wieder kritisch mit ihrer Aufgabe, ihrer eigenen Arbeitsweise und ihrer Effizienz auseinander. Erwähnen möchte ich eine Klausurtagung im Schloss Greifensee anfangs dieses Jahres, an der sich die GPK unter Leitung von Alt-Kantonsratspräsident Lauffer mit diesem Thema befasste.

Es ist nicht das Ziel der GPK, Fehler oder Missstände aufzudecken und sich womöglich noch darüber zu freuen, wenn sie etwas gefunden hat. Darin unterscheiden wir uns deutlich von den Medien. Unsere Aufgabe als Oberaufsicht besteht darin, die regierungsrätliche Aufsicht über die Verwaltungstätigkeit zu kontrollieren und durch unsere allfällige Kritik – auch durch Lob – die für die Staatsarbeit Verantwortlichen zu motivieren, ihre Arbeit gesetzestreu, gerecht, kompetent, aber auch initiativ und kundenfreundlich zu leisten. Wir möchten zu einem guten Funktionieren dieses Kantons beitragen. Wenn wir diese Verantwortlichen auf festgestellte Schwächen aufmerksam machen, dann erwarten wir entweder eine Rechtfertigung der getroffenen Massnahmen oder aber eine Korrektur.

Es ist uns bewusst, dass unsere Fragen und unser hartnäckiges Insistieren bis zur Klärung eines vermuteten Fehlers auch lästig sein können.

Das liegt in der Natur eines Aufsichtsorgans. Es darf aber nicht dazu kommen, dass die Verwaltung der GPK gegenüber zurückhaltend wird und abblockt, weil sie befürchtet, dass sonst gebohrt und beschäftigt wird. Das wäre falsch. Wir versuchen deshalb, die zusätzliche Beanspruchung der Verwaltung durch unsere Abklärungswünsche im Rahmen zu halten.

Der grösste Teil unserer Einwirkung wird nicht bekannt, erfolgt bilateral und ohne Öffentlichkeit. Das ist auch immer wieder ein Problem insofern, als die GPK aus Kantonsrätinnen und Kantonsräten besteht, die das legitime Bedürfnis haben, ihre Leistung öffentlich auszuweisen.

8. Unser Kanton hatte 1996 46'900 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, das sind 200 mehr als im Vorjahr. 20'600 oder 44 % sind Teilzeitbeschäftigte. *Wif!*, Globalbudgets, Effort und ALÜB – ich staune immer wieder über die kreative Namensfindung in der Verwaltung – führen zu Umstrukturierungen, Rationalisierungen, Abbau oder Verzicht auf staatliche Aufgaben. Dies alles bedeutet eine Mehrbelastung, vor allem, aber nicht nur, für die Kader. Die GPK hat ernstzunehmende Ängste vor allem älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Frühpensionierung oder Entlassung festgestellt. Hier hat der Arbeitgeber Kanton seine soziale Verantwortung wahrzunehmen und mit Sozialplänen Härtefälle zu mildern.

9. Zum Schluss meines Eintretensreferats möchte ich im Namen der GPK – und ich denke, auch in Ihrem Namen – danken:

- den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf allen Stufen der kantonalen Verwaltung, dank denen unser Kanton funktioniert;
- den Parlamentsdiensten, speziell Herrn Vögeli, für die stete Hilfsbereitschaft, von der ich vor allem als Präsident profitieren darf;
- den Mitgliedern der GPK und unserer Sekretärin für ihre Loyalität und ihr Engagement;
- und last but not least den Regierungsmitgliedern und Chefbeamten für die gute, wenn auch nicht immer ungetrübte Zusammenarbeit.

Ein Ziel der relativ aufwendigen schriftlichen Berichtserstattung durch die GPK ist auch, dass – dank der Möglichkeit der Vorbereitung – die Debatte über den Geschäftsbericht des Regierungsrates verkürzt werden kann.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

*Detailberatung*

*Ratspräsident Roland Brunner:* Wir beraten den Geschäftsbericht direktionsweise. Zuerst hat der Referent, bzw. die Referentin der GPK das Wort, dann die übrigen Mitglieder der GPK, dann die Mitglieder des Rates. Zuletzt behandeln wir allfällige Postulate gemäss § 22 Abs. 3 des Kantonsratsgesetzes. Es wäre schön, wenn wir diese Postulate in schriftlicher Form innert nützlicher Frist da vorne hätten. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass wir über die Abschreibung der Überweisungen erst zu einem späteren Zeitpunkt debattieren werden.

***Regierungsrat***

Keine Bemerkungen; genehmigt.

***Rekursbehörden und Personal- und Besoldungsstatistik***

Keine Bemerkungen; genehmigt.

***Direktion des Innern***

Keine Bemerkungen; genehmigt.

***Direktion der Justiz***

Keine Bemerkungen; genehmigt.

***Direktion der Polizei***

Keine Bemerkungen; genehmigt.

***Direktion des Militärs***

Keine Bemerkungen; genehmigt.

***Direktion der Finanzen***

Keine Bemerkungen; genehmigt.

***Direktion der Volkswirtschaft***

*Peter Stirnemann (SP, Zürich):* Ich spreche zum Kapitel 12, Verkehrsverbund, Seite 293. Der öffentliche Verkehr stösst bei der Bevölkerung des Kantons Zürich aus Tradition auf grosse Sympathie. Entsprechend stark und ausgeprägt ist der politische Wille, den öffentlichen Verkehr zu fördern und zu unterstützen; hier zur Erinnerung einige Hinweise auf die Vergangenheit: Mit grossem Mehr wurde 1982 der S-Bahn mit ihrem Kernstück Zürichbergtunnel zugestimmt. 1986 wurde mit einem Ja-Stimmenanteil von über 75 % dem Personenverkehrsgesetz und damit dem Zürcher Verkehrsverbund zugestimmt. 1989 schliesslich stimmte das Zürcher Volk der zweiten Teilergänzung der S-Bahn zu.

Aufgrund dieser klaren Interessenslage wäre in diesem Geschäftsbericht eine aufschlussreiche und übersichtliche Berichterstattung über den Geschäftsgang, die Aktivitäten und die Planung des ZVV schicklich. Im Geschäftsbericht des Regierungsrates wird zwar über die vier Bereiche des ZVV-Managements auf vier Seiten rapportiert, dies aber ziemlich pauschal und – mit einer Ausnahme – ausschliesslich verbal und ohne erläuterndes Fakten- und Datenmaterial. Einzelne Projekte werden umschrieben; ein Bild über den Geschäftsgang und den Stand der Projektierungen kann sich der Kantonsrat aber daraus nicht so recht machen. Dies ist nicht gerade sehr zufriedenstellend.

Wohl informiert der ZVV im Laufe des Jahres mit Faktenblättern, Pressemitteilungen über Tarif- und Fahrplanänderungen und Verkehrsdaten der einzelnen Transportunternehmen im Kanton – hauptsächlich über die S-Bahn. In der Verkehrs- und in der Finanzkommission wird auch sehr gewissenhaft und detailliert über Projekte der Verkehrsunternehmen, über die finanzielle Situation und die Entwicklung berichtet; dies ist zu anerkennen. Diese Informationen kommen aber partiell und nur bruchstückweise im Laufe des Jahres heraus; ein Gesamtbild lässt sich daraus nur mit Mühe herstellen. Es gehörte sich, dass der ZVV im Geschäftsbericht des Regierungsrates – das ist eigentlich auch der Geschäftsbericht des ZVV – ähnlich wie die übrigen Verkehrsunternehmen im Kanton umfassend und zusammenfassend berichtet. Auf diese Weise ergäbe sich ein abgerundetes Bild und man könnte sich darüber informieren, wie es mit dem ZVV steht.

Wir möchten dem ZVV empfehlen, in Zukunft im Geschäftsbericht ausführlicher zu berichten, wie dies zum Beispiel die Erziehungsdirektion oder auch das BIGA zu tun pflegen.

*Regierungsrat Ernst Homberger:* Der ZVV macht ja jetzt einen eigentlichen Geschäftsbericht; das haben wir letztes Jahr eingeführt. Er informiert darin über sein Geschäft, die Bilanz und so weiter. Wir haben etwas Mühe, weil die Fahrplanperiode nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. Es entstehen daraus immer wieder Schwierigkeiten, die Zahlen und Abgrenzungen vorzunehmen. Ich weiss nicht, ob Ihnen dieser Bericht entgangen ist. Meiner Meinung nach haben wir damit genau das erfüllt, was Sie eigentlich wünschen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

*Direktion der Gesundheit*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

## *Direktion der Fürsorge*

*Ruth Gurny Cassee (SP, Maur):* Meine nachfolgenden Bemerkungen beziehen sich auf Seite 347 des Geschäftsberichts. Es geht dort um die erstinstanzliche Aufsicht und Rechtspflege im Bereich des Sozialhilfegesetzes. Es geht um Streitigkeiten bezüglich Art und Dauer der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe durch die Fürsorgebehörden oder um Rückerstattungsforderungen. Die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger haben bekanntlich die Möglichkeit, erstinstanzlich gegen Entscheide der kommunalen Behörde an die Bezirksräte zu rekurrieren.

Was mich nun in diesem Zusammenhang besonders bewegt, ist die dramatische Zunahme der Rekurse. Die Eingänge nahmen im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um 49 % zu. Nun mögen Sie vielleicht sagen, das sei halt einfach eine Zwängerei der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger. Dem ist aber ganz offensichtlich nicht so, denn ein Viertel dieser Rekurse mussten ganz oder teilweise gutgeheissen werden. Das scheint mir einer genaueren Analyse wert zu sein.

Ich habe mir die Mühe gemacht, die Sache für die letzten sechs Jahre in den Geschäftsberichten nachzuschauen. 1991 waren total 84 Rekurse zu erledigen; davon wurden damals lediglich 12 gutgeheissen. 1996 hingegen sind wir bei der stolzen Zahl von sage und schreibe 297 Rekursen angelangt, wovon 53 gutgeheissen wurden. Auf der Ebene der Rekurse haben wir also in diesem Zeitraum eine Steigerung von 340 %, bei den Guttheissungen aber eine überproportional stärkere Zunahme von 450 %. In meinen Augen ist das ziemlich dramatisch. Ich begreife eigentlich nicht, warum diese Tatsache von der Fürsorgedirektion selbst nicht auch problematisiert wird. Im Gegenteil – ich lese im Geschäftsbericht den ziemlich beschwichtigenden Satz: «Der Stand der Gemeindefürsorge war überwiegend gut».

Meiner Meinung nach haben wir auf zwei Ebenen ein Problem. Wir haben zum einen in diesen Zahlen einen Reflex der klaren Überforderung der kommunalen Fürsorgebehörden mit dem massiven Anstieg der Geschäftslast und einer immer komplexer werdenden Materie. Das ist das eine. Das andere ist die Tatsache, dass viele kommunale Fürsorgeorgane einen sehr harten Sparkurs fahren. So bemessen sie – und solche Fälle sind mir bekannt – oftmals die wirtschaftliche Hilfe nicht mehr gesetzeskonform, sondern versuchen zuerst einmal, ans allerunterste Limit zu gehen. In diesen Fällen müssen dann die Rekurse gutgeheissen werden.

Ich frage mich, wie viel billiger es diesen Staat letztlich kommt, auf dieser Schiene zu fahren. Rekurse kosten bekanntlich Zeit, Personal und

Geld. Ich würde nun gerne von unserer Fürsorgedirektorin hören, was sie selbst zu diesen massiv angestiegenen Rekurszahlen und zu den überproportional angestiegenen Gutheissungszahlen meint, wie sie diese Situation interpretiert und welches ihrer Ansicht nach die Konsequenzen sind.

*Regierungsrätin Verena Diener:* Ich wurde gefragt, ob ich diesbezüglich nicht auch sehr besorgt sei. Die Besorgnis bei mir manifestiert sich vor allem darin, dass wir zunehmend mehr Fürsorgefälle und massiv steigende Fürsorgeausgaben habe. Wenn ich das zurückverfolge, dann zeigt sich, dass die Zunahme der Rekurse, die gutgeheissen wurden, eigentlich nicht sehr gross ist. Es sind mehr Fälle, dadurch hat es mehr Rekurse. Wenn man aber schaut, wie sie beantwortet werden, gibt es einen Teil, der zunehmend zu einem Problem wird. Es sind zwei Faktoren dabei: Der eine ist die restriktive Haltung der Fürsorgebehörden in den Gemeinden in Bereichen des Wahlbedarfs, insbesondere bei den Mietzinsen. Zudem üben die Gemeinden vermehrt Zurückhaltung im Bereich der Drogentherapie. Wir dürfen nicht vergessen, dass sich die Budgets der Gemeinden natürlich auch zunehmend in einer angespannten Situation befinden. Der andere Faktor ist folgender: Die Fürsorgeabhängigen akzeptieren heute die Einschränkungen im Bereich des Wahlbedarfs nicht mehr ohne weiteres und greifen dann zum Rekurs. Wenn ich eine Analyse der Rekurse im Fürsorgebereich mache, zeigt es sich, dass ein Teil der Rekurse auch auf Formfehlern beruhen, die bei den Fürsorgebehörden passieren. Diese führen oft zu einer Gutheissung oder zumindest einer teilweisen Gutheissung.

Insgesamt ist der ganze Fürsorgebereich komplexer und schwieriger geworden. Wir haben darum ein Behördenhandbuch zur Sozialhilfe erarbeitet, das in allen Gemeinden vorhanden ist. Die Fürsorgedirektion ist bereit, Informationen zu geben und Hilfestellung zu leisten. Wir machen auch regelmässige Rundschreiben an die Fürsorgebehörden und sind in Kontakt mit den Bezirksräten, die ja die erstinstanzlichen Beschwerdeanlaufstellen sind. Die grosse Sorge, die mich als Fürsorgedirektorin bewegt, ist die Zunahme der Fürsorgefälle insgesamt. Dass wir dadurch mehr Rekurse haben, ist eine logische Folge. Ich bin sicher, dass es im Bereich der Behandlung, vor allem bezüglich der Formfehler, noch einiges zu verbessern gibt.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

### *Direktion der Erziehung*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

### *Direktion der öffentlichen Bauten*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*Regierungsrat Ernst Buschor:* Gestatten Sie mir einige Bemerkungen aus der Sicht des Regierungsrates zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission. Nachdem im Bericht der GPK die Aufsichtsinstanz ausführlich zu Wort kam, ist es angezeigt, dass dazu einige Bemerkungen der Beaufsichtigten folgen. Diese sollen ebenso wie die Empfehlungen der GPK als konstruktive Kritik und nicht als mangelnde Einsichtsfähigkeit verstanden werden.

Wir begrüßen eine kompetente und leistungsfähige Aufsicht über die Tätigkeit von Regierung und Verwaltung. Nicht zuletzt im Hinblick auf die vermehrte Unabhängigkeit der Verwaltung, die ja mit der Verwaltungsreform angestrebt wird, ist eine wirksame interne und externe Kontrolle eine unabdingbare Voraussetzung, um die ordnungsgemässe Führung des Kantons in Zukunft sicher zu stellen. Wir unterstützen daher die Anstrengung der GPK, die dazu beitragen, dass sie ihre Aufgaben im Rahmen der ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufsichtsfunktionen sachgerecht und wirkungsvoll wahrnehmen kann. Unter diesem Gesichtspunkt wehren wir uns auch nicht gegen einen angemessenen Ausbau der Untersuchungsmittel, die der GPK zur Verfügung stehen sollen. Er muss allerdings mit einer entsprechenden Klärung der Rechte, der im Verfahren Beteiligten verbunden werden. Wir werden uns ja demnächst über diese Fragen auch im Bereich *wif!* unterhalten, ohne dass sich eine Seite vergreifen muss. Wir haben keine solchen Absichten.

Voraussetzung für eine wirkungsvolle Aufgabenerfüllung durch die GPK ist, dass sie sich auf ihre Aufsichtsfunktion beschränkt, die Gewaltenteilung beachtet und nicht materiell in laufende Geschäfte eingreift. Die Aufsichtsfunktion würde sonst auf eine politische Einflussnahme in die Regierungstätigkeit hinauslaufen. Für solche Einflussnahmen verfügen die Mitglieder des Kantonsrates über andere, parlamentarische Mittel. Im Bericht der GPK stehen Ergebnisse wesentlicher Abklärungen neben eher unbedeutenden Beanstandungen. Die pauschale, inhaltliche Kritik an gewissen Reaktionen des Regierungsrates auf Parlamentarische Vorstösse ist leider im Bericht nicht näher belegt.

Einige besondere Bemerkungen drängen sich zu den Ausführungen der GPK über ihr Verhältnis zu Regierung und Verwaltung auf. Wir verkennen die Bedeutung von Behandlungsfristen keineswegs. Die Direktionen sind beauftragt, entsprechende Fristenkontrollen zu führen und sie tun das auch. Fristüberschreitungen, wie sie im Berichtsjahr bedauerlicherweise in einzelnen Fällen vorgekommen sind, bilden die Ausnahme. Bei der Beurteilung der Fristeneinhaltung sollte auch berücksichtigt werden, ob und dass die Geschäfte monate- bis jahrelang auf der Traktandenliste des Kantonsrates verharren. Im übrigen möchte ich hier, wie auf anderen Gebieten, dort allerdings nicht zu meiner Freude, auf die Fristenlösung hinweisen, die zunehmend politisch populärer wird.

Dem Anforderungskatalog, den Sie an die Adresse des Regierungsrates formulieren, liesse sich ein entsprechender Anforderungskatalog anfügen, der aus unserer Sicht etwa so lauten würde:

1. Das Parlament soll sich Fristen für die Behandlung von Antworten, Berichten und Anträgen des Regierungsrates setzen.
2. Es sind klar verständliche und mit verhältnismässigem Aufwand beantwortbare Fragen zu formulieren.
3. Parlamentarische Vorstösse sind so abzufassen, dass sie ohne weitere Interpretationshilfe verständlich sind.

Wir werden selbstverständlich bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen, wie auch bei den anderen Ratsgeschäften die geforderte höchste Sensibilität und Sorgfalt walten lassen. Schliesslich werden wir uns auch inskünftig erlauben, wichtige Entscheidungen ohne vorgängige Orientierung der GPK zu fällen. Dieses Vorgehen entspricht unserer Auffassung von Gewaltenteilung und Wahrnehmung der Aufsichtsfunktionen. Wir sind aber bereit, die GPK und andere zuständige Kommissionen unverzüglich zu informieren.

Abschliessend freuen wir uns, dass auch die GPK festgestellt hat, dass eine überwiegende Mehrheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgezeichnete Arbeit leisten. Auf vielen Gebieten nimmt die Arbeitslast zu, ohne dass neue Stellen geschaffen werden. Trotzdem ist eine hohe Leistungsbereitschaft auf allen Stufen deutlich spürbar. Die verschiedenen laufenden Reformprojekte können nur Erfolg haben, wenn motiviertes, innovatives Personal zur Umsetzung zur Verfügung steht. Dies schliesst eine konstruktive, sachliche Kritik von Seiten der Aufsichtsinstanzen nicht aus. Bei der Bewertung von Fehlern ist jedoch darauf zu achten, dass Entscheidungsfreude und Initiative nicht durch einen allzu engen Beurteilungsmassstab eingeengt werden. Auch hier teilt der

Regierungsrat die Beurteilung der GPK im Bericht, allerdings mit dem kleinen Unterschied, dass er die Beamtinnen auch einschliesst.

Notwendige Veränderungen werden durch Kontrollen allenfalls sichtbar gemacht; für die Problemlösung ist aber unser Wille zur raschen und konsequenten Reform erforderlich. Kompetente Mitglieder der GPK können als Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner den Direktionsvorsteherinnen und -vorstehern dazu einen wertvollen Beitrag leisten. In diesem Sinne danke ich Ihnen für Ihre Arbeit.

*Ratspräsident Roland Brunner:* Das Wort wird weiter nicht verlangt. Damit ist der Geschäftsbericht des Regierungsrates durchberaten. Die Abstimmung führen wir im Rahmen des Beschlussantrages durch.

Der Präsident der GPK, Herr Hegetschweiler, hat seine Erklärung bereits abgegeben.

*Anton Schaller (LdU, Zürich):* Wenn im Rahmen der Beratungen des Berichtes der GPK ein Antrag gestellt werden könnte, es sei eine Rose zu verleihen, so würde ich diesen stellen. Sie haben also eine Kantonsratsrose verdient. Der Bericht, der hier vorliegt, überzeugt und beeindruckt. Er zeugt auch von einem Engagement der GPK, wie wir es uns als Ratsmitglieder nur wünschen können. Sie ersparen uns möglicherweise eine PUK; ich hoffe das. Aus der Berichterstattung der Polizeidirektion entnehmen wir zum Beispiel, dass ohne viel Federlesens das Videostudio in Weiningen einfach abgebaut wurde, weil Sie vorbeigegangen sind und sich das angeschaut haben. Ihre Inspektionen haben Wirkung. Und doch bleiben für mich Fragen offen. Nach dem Referat von Herr Buschor fragt man sich: Was macht die Regierung mit dem Bericht? Und vor allem: Was geschieht mit den Empfehlungen, die ganz klar und deutlich sind? Der Bericht lässt in vielen Bereichen an Deutlichkeit nichts übrig. Ich denke an den Bericht der Volkswirtschaftsdirektion in Bezug auf die RAV's, in dem es einfach heisst, die angenommenen Szenarien hielten der Realität nicht stand – eine klare Feststellung. Halten sie denn künftig stand?

Ich möchte Sie bitten, auch etwas zwischen den Zeilen zu lesen. Da wird nämlich ein Szenario dargestellt, das die GPK herausgespürt hat. Ich sage das Stichwort *wif!*. Ich verweise Sie auf den entsprechenden Abschnitt. Da heisst es zu *wif!*: «Für alle Beteiligten bedeuten die *wif!*-Projekte vor allem eine zusätzliche Arbeitsbelastung und die Motivation ist nicht überall überwältigend». Wir haben 39 *wif!*-Projekte und 19 Globalbudgets. Wir haben aber auch etwa 150 Amtsstellen und

Ämter, die noch auf ein Globalbudget warten. Die Verwaltungsreform soll im Jahr 2002 abgeschlossen werden, weit über das Ende dieser Legislatur hinaus. Wir sind jetzt innerhalb des *wif!* in einer kritischen Phase. Die Motivation ist nicht überwältigend und trotzdem brauchen wir eine motivierte Beamtenschaft im Kanton, damit diese Reformen auch erfolgreich durchgezogen werden können.

Wir beraten in der Reformkommission das Kantonsratsgesetz. Es soll auf den 1. Mai 1999 in Kraft treten, also lange vor dem Abschluss des *wif!*. Es beginnt also jetzt die Synchronisation, die sehr bedeutend und entscheidend dafür ist, ob das gesamte Projekt *wif!* glücklich zu Ende gebracht werden kann. Wir haben Finanzen, die saniert werden müssen. Wenn ich die Zahl richtig im Kopf habe, werden wir im Jahr 1998 352 Millionen Franken Defizit haben; eine Aussicht auf Erfolg ist nicht in Sicht. Das heisst, die Verwaltungsreform ist wichtiger denn je. Wir brauchen eine Sanierung der Finanzen, eine motivierte Arbeitnehmerschaft und eine Verwaltung, die dieses grosse Projekt *wif!* umsetzen kann.

Die GPK wird die ihr gestellte Aufgabe auch künftig wahrnehmen. Sie wird aber auf einer doppelten Ebene arbeiten müssen. Einerseits mit den alten Instrumenten und andererseits mit den neuen, zukunftsgerichteten. Wir alle sind also gefordert. Aus Anlass der Beratung dieses Geschäftsberichtes bitte ich Sie, die Notwendigkeit sehr ernst zu nehmen, dass wir mit der Verwaltungsreform vorangehen und die Geschäfte so prüfen, wie dies die GPK gemacht hat. Deshalb, Herr Hegetschweiler, gebührt Ihnen die Rose.

*Susi Moser-Cathrein (SP, Urdorf)*: Ich möchte mich für die Rosen, die Herr Schaller verteilt hat, sehr herzlich bedanken. Ich muss aber etwas klarstellen: Im Rahmen der Polizei-affäre haben wir selbstverständlich das Videostudio auch besichtigt, kontrolliert und mit der Verwaltung darüber diskutiert. Die Polizeidirektion hat im Rahmen der Überprüfung der Polizei-affäre den Entschluss gefasst, das Videostudio zu schliessen. Das ist also nicht unser Verdienst. Ich möchte ganz klar festhalten, dass die GPK keinen Einfluss auf die operative Tätigkeit der Regierung hat.

*Thomas Büchi (Grüne, Zürich)*: Ich möchte mich dem Dank an die GPK anschliessen. Ich denke, dass sie in den letzten zehn Jahren einen langen Weg zurückgelegt hat, wenn man die Gestaltung der Berichte, insbesondere auch der Abschreibungen betrachtet. Ich erinnere Sie daran, dass noch vor zehn Jahren der Kantonsrat keine eigene

Geschäftsnummer hatte. Immerhin hat er dannzumal bereits 100 Jahre auf dem Buckel. Mit anderen Worten: Ein Geschäft des Kantonsrates bekam eine Regierungsratsnummer und verschwand dann auf Nimmerwiedersehen in den Archiven der Regierung. So war die GPK des Kantonsrates auf Gedeih und Verderben der Archivführung des Regierungsrates ausgeliefert. Das hat sich heute geändert.

Ich bin mir nicht ganz sicher, was ich vom Votum des Regierungspräsidenten halten soll. Ich weiss, dass die CVP in einer schwierigen Situation mit der Fristenlösung steckt, bin aber nicht so sicher, ob das der richtige Vergleich war. Meines Erachtens geht es bei der Fristenlösung um Abtreibungen. Diese sind tragisch genug, wenn es um Leben geht, sie sind aber auch tragisch – wenn ich diesen nicht ganz passenden Vergleich weiterführen kann –, mit den Abschreibungen hier. Ich habe oft das Gefühl, dass Sie am liebsten einfach abtreiben und sich eben nicht an Fristenlösungen halten – ich komme noch darauf.

Sie kennen mich und wissen, dass ich immer für einen guten Witz am richtigen Ort zu haben bin. Die Sache ist ernst genug, wenn sich die Regierung hier mit ein paar witzigen Bemerkungen aus der Verantwortung stehlen will. Es stimmt nicht, dass bei den Fristerstreckungen die meisten innerhalb der Fristen liegen. Es ist so, dass die meisten Vorstösse irgendwann knapp innert Frist behandelt werden. Ich weiss nicht ganz, was ich mit dem offiziellen Votum des Regierungsrates anfangen soll, wenn ich die Entschuldigung des Finanzdirektors bei seinen Fristen im Ohr habe. Zudem habe ich die Fristerstreckung der Erziehungsdirektion vor Augen. Diese ist jenseits aller guten Dinge, weil der Regierungsrat sie trotz klarer, gesetzlicher Grundlagen eigentlich nicht einmal einreichen wollte. Das hat uns die GPK erklärt. Sie wissen, ich bin derjenige, der auch den Kolleginnen und Kollegen hier drinnen Schelte erteilt und deshalb nicht immer beliebt bin. Ich verwahre mich aber als Ratsmitglied dagegen, wenn die Regierung uns vorwirft, dass wir unsere Traktanden zu lange auf der Traktandenliste haben. Ich bedaure das auch; nur haben wir im Gegensatz zu Ihnen, Herr Regierungspräsident, keine gesetzlichen Fristen. Sie haben solche und das scheint mir in einem Rechtsstaat immer noch ein kleiner, aber entscheidender Unterschied zu sein.

Nun komme ich zu einem dieser Punkte, die mir wirklich Mühe machen. Die GPK schreibt in ihrem Bericht als Empfehlung in einem Kästchen: «Der Zusammenarbeit zwischen Baudirektion und baubegleitender Kontrolle durch die Finanzkontrolle ist besondere Bedeutung zuzumessen. Es sind klar definierte Verantwortlichkeiten festzulegen». Herr Schaller hat die Frage gestellt: Was soll diese Empfehlung? Vielleicht

kommen wir noch darauf im Laufe unserer weiteren Beratungen. Ein Problem dieses Rates ist das kurze Gedächtnis; die Regierung unterstützt uns noch darin. Die Finanzkontrolle bei Baubegleitungen ist nicht einfach Peanuts. Es geht hier ausgewiesenermassen um einige Millionen, die wahrscheinlich hätten eingespart werden können. Ich fühle mich bemüssigt, dazu etwas zu sagen, weil ich mit Herrn Signer, einem damaligen Ratsmitglied, als Mitglied der GPK in der Periode 1987-91 dem gleichen Komplex nachgegangen bin. Ich habe damals ein Postulat eingereicht, das auf Antrag der Regierung von diesem Rat abgeschrieben wurde. Heute, nach sieben Jahren, muss ich wiederum hören – im Sinne einer Empfehlung –, das sollte nun endlich geregelt werden. Ich darf noch etwas mehr aus der Schule plaudern: Es stehen hier nicht unüberwindliche Probleme in der Landschaft, sondern persönliche Kompetenzabgrenzungen zwischen zwei Direktionen. Da scheint es mir doch etwas zu kurz gegriffen, nur mit witzigen Bemerkungen auf solche Empfehlungen zu reagieren.

Ich habe es vorhin bei den Gerichten gesagt – Herr Zweifel wird mich auch nicht unbedingt als Freund betrachten –, ich kann nun einmal nicht anders: Ich denke, dass es gewisse Anfänge gibt, die symptomatisch sind. Es hat keinen Sinn, am Schluss zu sagen, wir bedauern den Gerolag-Fall, wir bedauern die Sache mit Rey usw., auch wenn es sehr viel publikumsträchtiger ist. In der Behandlung der sinnvollen, politisch akzeptierten Vorstösse, wo klare Umsetzungen und Führungsentscheide gefordert sind, stellen sich die Weichen dieses Staates, nicht nur dieses Parlaments. Da ist die Wurzel für viele Beschwerden und Petitionen von Leuten, die sich von diesem Staat falsch behandelt fühlen. Sehr oft ist hier ein Körnchen Wahrheit, ganz einfach, weil wir mit einer gewissen Nonchalance – ich schliesse das Parlament mit ein – über diese unerfreulichen Tatsachen hinweggehen. Das ist Knochenarbeit, das zahlt sich nicht aus. Es ist meine feste Überzeugung, dass wir hier unsere Pflicht erledigen müssen. Dann können wir uns bei anderen Gelegenheiten auf die Schulter klopfen und gratulieren; auch dafür bin ich, das wissen Sie. Zuerst müssen wir aber Ordnung in unserem Staatshaus haben und zwar die Ordnung, die wir auch von allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern verlangen.

*Peter Marti (SVP, Winterthur):* Die GPK beanstandet die lange Untersuchungsdauer bei den Bezirksanwaltschaften und fordert eine verstärkte Einflussnahme der Justizdirektion auf die Behandlungsfristen. Als Bezirksanwalt ist mir diese Rüge, resp. Aufforderung natürlich sofort in die Augen gestochen. Ich möchte Ihnen daher – ebenfalls als

Bezirksanwalt – einige Überlegungen mit auf den Weg geben. Es ist richtig, dass es immer wieder vorkommt, dass Untersuchungen zu lange dauern. Das darf und soll nicht beschönigt werden. Bei den Bezirksanwälten gibt es, wie in jeder anderen Berufsgattung auch, sogenannte schwarze Schafe. Wenn Sie allerdings die Statistik der letzten 20 Jahre bemühen – ich verzichte darauf, Ihnen die Zahlen vorzulesen – dann sehen Sie unschwer, dass es bezüglich Erledigungsdauer immer wieder Schwankungen gab. So bedauerlich es ist, dass Strafuntersuchungen teils immer länger dauern, gibt es dafür auch Erklärungen.

- In den letzten Jahren sind die Rechte der Angeschuldigten, aber auch jene der Geschädigten, resp. der Opfer, immer mehr ausgebaut worden. Dies bedeutet, dass immer mehr Personen an einem Strafverfahren beteiligt sind, was gezwungenermassen und naturgemäss zu einer längeren Verfahrensdauer führt. Wir Parlamentarier sind es, welche die entsprechenden Gesetze erlassen und dem Volk zur Abstimmung vorlegen.
- Die Gerichte schrauben die Anforderungen an die Beweisführung ständig herauf. Deshalb muss auch für relativ klare Fälle ein erheblicher Aufwand getrieben werden.
- In der Gesetzgebung besteht die Tendenz, Verstösse gegen Verwaltungsnormen zunehmend als Vergehen zu bezeichnen. Dies bedeutet, dass die Bezirksanwaltschaften in immer weiteren, teils auch sachfremden Gebieten zuständig werden.
- Im Rahmen des permanenten Spardrucks ziehen sich alle zunehmend auf ihr Kerngeschäft zurück. Deshalb wird beim Kommando der Kantonspolizei neuerdings die verhängnisvolle Ansicht vertreten, es sei in gewissen Bereichen nicht mehr Aufgabe der Polizei, in Strafuntersuchungen Ermittlungen zu tätigen. Dies sollen die Bezirksanwälte selber machen. Es gibt daher eine zusätzliche Verlagerung der Arbeit von der Polizei auf die Bezirksanwaltschaften, was notgedrungen zu einer längeren Untersuchungsdauer führt.
- Wenn der Kantonsrat im Bereich der Polizei, Untersuchungsbehörden und Justiz aus Spargründen weiterhin die erforderlichen personellen und infrastrukturellen Mittel knapp halten will, dann hat dies logischerweise zur Konsequenz, dass die Verfahren zunehmend länger dauern.

Im übrigen ist es so, dass alle Bezirksanwältinnen und -anwälte zweimal jährlich von einem Staatsanwalt inspiziert werden. Es sind dann alle Strafuntersuchungen vorzulegen, die älter als sechs Monate sind.

Es ist schriftlich zu begründen, weshalb die Untersuchung nicht fertig ist. Es ist anzugeben, was noch vorzukehren ist und in welchem Zeitraum mit der Erledigung der Untersuchung gerechnet werden kann. Mit anderen Worten: Es muss stichhaltig und überprüfbar begründet werden, weshalb eine Untersuchung länger dauert. Ich sehe daher kaum Raum für die Forderung, die Justizdirektion solle ihren Einfluss verstärken, damit die Untersuchungen schneller abgeschlossen werden. Selbstverständlich würde ich es begrüßen, wenn der Herr Justizdirektor alle Vierteljahre persönlich bei allen Bezirksanwälten einen Besuch abstatten würde und sich die älteren Untersuchungen vorlegen liesse. Ob das allerdings im Rahmen von *wif!* zeitgemäss wäre, bezweifle ich.

*Daniel Vischer (Grüne, Zürich):* Ich wollte eigentlich nichts zum Bericht sagen, sondern etwas klarstellen. Es ist nunmehr im öffentlichen Diskurs, was Herr Marti ausgeführt hat. Die Bemerkung der GPK ist richtig; es gibt ein objektives Problem. Dieses Problem ist die Zweispurigkeit unserer Strafuntersuchung. Wir haben im Kanton Zürich nach meinem Dafürhalten ein sehr unglückliches System, weil wir letztlich eine doppelte Zuständigkeit im gleichen Verfahren haben, und zwar in Bezug auf die Spitzen der jeweiligen Direktion und die Eigenständigkeit der beiden Körperschaften – auf der einen Seite Bezirksanwaltschaft und Staatsanwaltschaft, auf der anderen Seite die Polizei. Es gab im Rahmen der Revision der Straf- und Prozessordnung durchaus Bestrebungen, diese Frage zu überprüfen und andere Lösungen zu finden. Es gibt auch durchaus Ansätze dazu.

Ab einem bestimmten Zeitpunkt erübrigen sich viele heutige bezirksanwaltschaftliche Einvernahmen, dann nämlich, wenn anwaltlich vertretenen Personen dort, wo notwendige Verteidigung besteht, bei Einvernahmen dabei sind. Das ist das Kernproblem. Solange die Polizei nicht akzeptiert, dass die Lösung dort gefunden werden müsste, führen wir einen endlosen Diskurs über dieses Problem. Ich weiss aber aus den Untersuchungen der PUK, dass es heute innerhalb des Polizeikommandos sehr wohl Personen gibt, die in einer ähnlichen Richtung denken. Sie wären bereit, ihre ursprüngliche Haltung aufzugeben und diesbezüglich Hand zu bieten zu einem vereinfachten System gegenüber dem Status quo. Da wäre sehr viel gewonnen. Herr Marti, vielleicht würde es sogar dazu führen, dass man die Bezirksanwaltschaft zahlenmässig abbauen könnte. Dies im Sinne, wie das Herr Notter bezüglich der Vereinheitlichung mit der Staatsanwaltschaft sieht. Die Polizei, die sehr gute Arbeit leistet, würde den Hauptteil der Untersuchungen führen, unter Wahrung der heute nur bei der Bezirksanwaltschaft gewährten Parteirechte. Ich denke, das ganze ist im Fluss. Wenn ich die Äusserungen der letzten Tage anschau, habe ich sogar das Gefühl, es ist in der richtigen Richtung im Fluss. Da haben Sie recht: Es braucht auch den Rat, der gewisse Tabus aufgibt, die in der letzten StPO-Revision noch vorhanden waren, und Hand zu flexiblen Lösungen bietet.

*Regierungsrat Eric Honegger:* Herr Büchi hat sich zum Kästchen der Direktion der öffentlichen Bauten im Bericht der GPK wortreich, aber wenig fundiert geäussert. Ich kann ihm keinen Vorwurf machen, weil sein Kommentar auf diesen paar Zeilen fusst. Da sehen Sie die Problematik dieses Berichts, der trotz der Rosen von Herrn Schaller zu Fehlschlüssen verleiten kann. Die Stellungnahme unseres

Regierungspräsidenten hat sich auf den gesamten Bericht bezogen und nicht auf jedes einzelne Kästchen. Vielleicht wäre es aber tatsächlich nötig, dass wir das tun würden. Sonst stehen nämlich Sachen im Raum, aus denen dann Fehlschlüsse gezogen werden. Dieses Problem haben wir manchmal auch mit den Mitgliedern der GPK. Sehr oft ist es nämlich nicht möglich, in die Tiefe zu gehen; darum bewegt sich die Diskussion dann an der Oberfläche.

Es ist keineswegs so, Herr Büchi, dass Ihr Postulat, das Sie vor x Jahren zusammen mit Franz Signer eingereicht haben, das damals überwiesen und in der Zwischenzeit abgeschrieben worden ist, nicht erfüllt wäre. Seit Jahren besteht eine Vereinbarung zwischen der Baudirektion und der Finanzkontrolle, resp. der Finanzdirektion als administrativer Aufsichtsbehörde über die Finanzkontrolle. Diese begleitende Kontrolle ist schriftlich geregelt; es bleibt aber nicht dabei. Auch die Finanzkontrolle entwickelt sich. Man schaut nach links und nach rechts in andere Kantone und stellt fest, dass es neue Ideen gibt, die wir in die Gespräche über die baubegleitende Finanzkontrolle aufnehmen wollen. Das sind die Diskussionen, die jetzt im besten Einvernehmen zwischen der Bau- und der Finanzdirektion geführt werden, um noch bessere Resultate erzielen zu können. Ich möchte Sie bitten, dies zur Kenntnis zu nehmen.

*Regierungsrat Markus Notter:* Ganz kurz zum Kästchen bei der Direktion der Justiz, das Gegenstand der Diskussion war. Es ist natürlich richtig, Herr Marti, dass die Gründe, weshalb die Strafverfahren zum Teil lange dauern, komplex sind. Diese Gründe haben wir der GPK auch dargelegt. Wir haben den zweiten Staatsanwalt dabei gehabt, der uns erklärt hat, wie das Inspektionswesen bei den Bezirksanwälten im Kanton Zürich funktioniert. Es ist sogar so, dass die Inspektionsberichte sämtlicher 140 Bezirksanwälte bei mir auf dem Pult landen. Ich gehe zwar nicht halbjährlich vorbei, schaue mir aber die Inspektionsberichte immer mit grossem Interesse und in der Regel auch mit grosser Befriedigung an. Die langen Verfahrensdauern kommen natürlich vor, sind aber doch eher selten; die Gründe wurden genannt. Das sogenannte zweistufige Verfahren ist an sich kein zweistufiges. Es gibt aber eine gewisse Parallelität zwischen Polizeiarbeit und untersuchungsrichterlicher Arbeit. Es gibt aber noch andere Gründe.

Ich wäre sehr froh, wenn Sie diese Justizreform, die wir jetzt in die Vernehmlassung gegeben haben, aufmerksam, kritisch aber auch wohlwollend begleiten. Wenn Sie die strukturellen Gründe, die zum Teil für die

lange Verfahrensdauer verantwortlich sind, mit uns zusammen beseitigen, bin ich sehr glücklich.

Man muss aber auch sagen, dass wir im Kanton Zürich 44'000 Strafuntersuchung haben, die von 140 Bezirks- und Staatsanwälten bewältigt werden müssen; das ist ziemlich viel Arbeit. Wenn Sie jetzt schon kurzfristig etwas ändern wollten, müssten Sie uns mehr Personal und mehr Sachmittel geben – ich stelle jedoch keine Anträge.

*Ratspräsident Roland Brunner:* Das Wort wird weiter nicht verlangt. Damit hat der Kantonsrat vom Bericht der GPK, KR-Nr. 338/1997 Kenntnis genommen.

Das Geschäft ist erledigt.

*Fortsetzung der Beratungen zu Traktandum 9, Beschlussantrag der GPK zum Geschäftsbericht des Regierungsrates 1996, KR-Nr. 337/1997*

*Martin Bornhauser (SP, Uster), Vizepräsident der GPK:* Einer der Hauptaufgaben der GPK besteht darin, die vom Parlament überwiesenen parlamentarischen Vorstösse zu begleiten, d.h. einerseits die Fristeneinhaltung durch den Regierungsrat zu überwachen und andererseits die Abschreibungsanträge im Geschäftsbericht vorzubereiten und Antrag zu stellen.

Zuhanden des Regierungsrates möchte ich festhalten, dass die Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen im Geschäftsbericht die Ausnahme bilden soll. Sie ist nur dort angezeigt, wo es sich um solche handelt, die zwischenzeitlich an Aktualität verloren haben oder bereits auf anderem Weg durch den Regierungsrat erfüllt wurden, und zwar im Sinne des Vorstosses. In der Regel soll aber ein Abschreibungsantrag mit separater Vorlage erfolgen und einer Kommission des Kantonsrates zur Vorberatung zugewiesen werden.

Die letzte Änderung des Kantonsratsgesetzes – mit Wirkung ab dem 1. Januar 1996 – unterstreicht den Ausnahmecharakter der Abschreibung im Geschäftsbericht. Beantragt der Regierungsrat Abschreibung im Geschäftsbericht, hat der Kantonsrat nämlich nur zwei Möglichkeiten, auf

diesen Antrag zu reagieren. Er kann den Vorstoss abschreiben oder die ordentliche Behandlung verlangen. Mehr steht ihm nicht zur Verfügung. Ich bitte Sie, in der folgenden Debatte darauf zu achten.

Anders bei Abschreibungsanträgen in separaten Vorlagen. Hier kann der Kantonsrat den Vorstoss abschreiben, ihn abschreiben und mit einer vom Bericht abweichenden Stellungnahme versehen oder vom Regierungsrat einen Ergänzungsbericht verlangen.

Im übrigen haben wir uns bemüht, die Vorlage über die Behandlung der unerledigten Überweisungen etwas lesbarer als früher zu gestalten und hoffen auf Ihre positive Aufnahme.

### *Detailberatung*

#### *I.*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

#### *II.*

*Ratspräsident Roland Brunner:* Hier möchte ich die Beratungen wie folgt durchführen: Ich erteile jeweils dem Referenten, bzw. Der Referentin der GPK das Wort, dann den übrigen Mitgliedern der GPK, des Kantonsrates und dem Direktionsvorsteher, bzw. der Direktionsvorsteherin. Sofern keine Bemerkungen erfolgen, gilt der Antrag als angenommen. Ich werde nur über abweichende Anträge abstimmen lassen.

***Direktion des Innern***

*Abschreibung der Postulate 415/1994 und 418/1994*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

***Direktion der Justiz***

*Abschreibung des Postulats 383/1993*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

***Direktion der Finanzen***

*Abschreibung der Postulate 417/1994 und 347/1995*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

***Direktion der Volkswirtschaft***

*Abschreibung des Postulats 47/1994*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*Abschreibung der Motion 340/1994*

*Ernst Stocker-Rusterholz (SVP, Wädenswil), Referent der Direktion der Volkswirtschaft: Keine Bemerkungen.*

*Willy Germann (CVP, Winterthur):* Ich bitte Sie, diese Motion nicht abzuschreiben, sondern einer ordentlichen Behandlung zuzuführen, vor allem auch einer Behandlung in der Verkehrskommission. Ich tue das auch im Namen der Mitunterzeichnenden, Helen Kunz, Kurt Schreiber und Felix Müller. Die Motion ist bei weitem nicht erfüllt. Es gibt kaum einen SBB-Knoten – ganz sicher nicht im Kanton Zürich –, wo so viel fehlinvestiert wurde wie in Wintertur. Zusammenhangslose

Salamischeiben-Investitionen noch und noch. Ich bin überzeugt, dass dies trotz Behördendelegation im gleichen Schritt weiter gehen würde. Für die meisten der offenen Fragen, die gemäss Vorstoss geklärt werden sollten, liegen nämlich keine oder keine ausreichenden Antworten vor. Der angebliche Rahmenplan Winterthur wurde nicht einmal der Verkehrskommission vorgestellt. Jetzt soll das im Rahmen des Geschäftsberichts einfach abgeschrieben werden.

Die Behördendelegation, die erwähnt wurde, hätte die Gelegenheit gehabt, ihre Funktionstüchtigkeit unter Beweis zu stellen. Die Ergebnisse sind mehr als ernüchternd. Denken Sie zum Beispiel an die Probleme Fussgängerströme, Kopfgeleise, andere Gleise im Rahmen des Projektes Stadttor oder an die drohende Verschlechterung des städtischen öV's im Zusammenhang mit einer Bahnhofplatzgestaltung. Ich könnte noch andere Beispiele erwähnen. Ungeklärt sind auch Fragen um

- Durchmesserlinien versus Kopfgeleisen,
- Kapazitäten für den Ausbau der S-Bahn – zum Beispiel Richtung Schaffhausen –,
- Kapazitäten für eine bessere internationale Zugverbindung,
- Raum für Veloparkflächen auf dem Bahnhofareal und
- die Nutzung des ehemaligen Rangierbahnhofes.

Alle diese Fragen sind ungeklärt und in der Verkehrskommission nie vorgestellt worden.

Eine Abschreibung des Vorstosses – eigentlich eines Vorstosspaketes – würde neue Vorstösse auslösen, um Dampf aufzusetzen. Wenn der Rahmenplan Winterthur der Verkehrskommission einmal zur Kenntnis gebracht würde, wäre nachher eine Abschreibung gerechtfertigt, jetzt aber noch nicht.

*Peter Stirnemann (SP, Zürich):* Wir können der Argumentation von Willy Germann folgen und werden ihn darin unterstützen, dass die Motion noch nicht abgeschrieben werden soll. Es ist tatsächlich so, dass wir in der Verkehrskommission mangels Grundlagen noch nicht eingehend über die Sache haben diskutieren können. Ich empfehle Ihnen, dem Votum von Herrn Germann zu folgen.

*Abstimmung über den Antrag auf ordentliche Behandlung der Motion 340/1994*

**Der Kantonsrat beschliesst mit 67 : 66 Stimmen, dem Regierungsrat die Motion 340/1994 zur ordentlichen Behandlung zu überweisen.**

***Direktion der Gesundheit***

*Abschreibung des Postulats 336/1995*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

***Direktion der Fürsorge***

*Abschreibung der Postulate 433/1994 und 141/1994*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*Abschreibung des Postulats 15/1994*

*Kurt Sintzel (CVP, Zollikon):* Frau Schüepp und ich haben dieses Postulat seinerzeit eingereicht, weil wir den Eindruck hatten, die Fürsorgeabhängigen würden in einzelnen Gemeinden zu sehr zu Opfern und Objekten behördlicher Sparübungen gemacht. Als ich nun den Antrag des Regierungsrates auf Abschreibung las, habe ich gemeint, es sei in der Zwischenzeit nun doch einigermaßen in Ordnung gekommen. Ich habe auch nicht opponiert, als mir Herr Stucki vorschlug, man möge das Postulat abschreiben. Herr Spieler hat mich indessen darauf aufmerksam gemacht, die Situation sei nach seiner Erfahrung – und die ist im Bereich der Fürsorge grösser als meine – doch nicht völlig befriedigend. Aus diesem Grund bin ich der Auffassung, die Sache sei weiterhin zu prüfen, dies auch im Hinblick auf die verlangte Änderung des Fürsorgegesetzes. Ich möchte Ihnen beantragen, das Postulat stehenzulassen; Herr Spieler hat dazu die Einzelheiten.

*Willy Spieler (SP, Küssnacht):* Danke für die Blumen, Herr Sintzel. Ich habe zwar im Fürsorgebereich keine konkreten Erfahrungen mehr, verfolge aber sehr aufmerksam, was die Regierung uns an Berichten und Antworten auf Anfragen und Parlamentarische Vorstösse unterbreitet. Ich bin schon etwas enttäuscht, dass die GPK nach ihren eigenen Kriterien dieses Postulat zur Abschreibung empfiehlt. Das Postulat ist nämlich weder überholt, noch kann man sagen, das Postulat sei bei der Regierung auf gutem Weg. Die Regierung lässt völlig offen, ob dieses Postulat im Zuge der neuen SKOS-Richtlinien irgendwann einmal allenfalls ins Gesetz übernommen werden könnte. Es geht ja darum, dass die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe – früher der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge – besser durchgesetzt werden sollen. Im Klartext heisst das, dass diese Richtlinien verbindlich erklärt werden sollen, dies auch an die Adresse der Hilfesuchenden, damit sie wissen, welche Rechtsansprüche sie eigentlich haben. Die Regierung sagt: «Im Rekursfall wenden wir diese Richtlinien an». Das ist keine neue Aussage der Regierung; das war schon bekannt, als das Postulat Schüepp eingereicht wurde. Offensichtlich war die Regierung damals auch der Meinung, es genüge nicht, diese Richtlinien nur im Rekursfall anzuwenden, man müsse diese vielmehr durch eine Verbindlicherklärung öffentlich und als begründete Rechtsansprüche transparent machen. Es läuft sonst darauf hinaus, dass den Fürsorgebehörden unter vorgehaltener Hand mitgeteilt wird, im Rekursfall würden diese Richtlinien gelten, den Hilfesuchenden aber wäre dies nicht bekannt. Ich meine, das Kriterium der Kundenfreundlichkeit sollte auch für die Hilfesuchenden in der öffentlichen Fürsorge gelten und nicht nur für potente Steuerzahler, Grundeigentümer usw.

Damit hängt wiederum die Klagbarkeit zusammen. Die Klagbarkeit fürsorgerechtlicher Ansprüche ist ja nur dann sinnvoll und möglich, wenn die Hilfesuchenden wissen, was ihnen von Rechts wegen überhaupt zusteht. Heute kommt es vor, dass Hilfesuche abgewiesen werden, ohne dass die Hilfesuchenden eine rekursfähige Verfügung erhalten. Es kommt vor, dass sie bereits im Vorstadium abgewimmelt werden mit der Aussage, ihr Gesuch sei ohnehin aussichtslos. Das können die Hilfesuchenden ja nur überprüfen, wenn sie über ihre Rechte Bescheid wissen. Wenn heute, Frau Diener, 25 % aller Rekurse ganz oder teilweise gutgeheissen werden, dann ist das wirklich ein Zeichen, dass etwas im argen liegt. Wir müssen annehmen, dass noch eine Dunkelziffer hinzukommt von Fällen, wo Fehlentscheidungen von Behörden vorliegen oder wo Behörden überhaupt nicht entscheiden und die Hilfesuchenden völlig wehrlos sind.

Die Verbindlicherklärung der SKOS-Richtlinien wird von allen Fachorganisationen verlangt; sie wird auch von der Konferenz für öffentliche Fürsorge des Kantons Zürich dringend gefordert. Das Erstaunliche ist, dass die Regierung in ihren Legislatorschwerpunkten selber sagt, sie wolle in einem ersten Schritt diese Verbindlicherklärung an die Hand nehmen und auf die Verstärkung der Klagbarkeit hin wirken. Ähnlich steht sogar im 10-Punkte-Programm der bürgerlichen Kandidaten und der bürgerlichen Kandidatin für den Regierungsrat: «Anwendung der Richtlinien der SKöF verstärkt fördern».

Unsere Fraktion lehnt also die Abschreibung des Postulates ab und verlangt die ordentliche Behandlung gemäss Kantonsratsgesetz. Im Grunde genommen könnte der Regierungsrat diese Verbindlicherklärung mit einem Federstrich einführen; es würde genügen, dass die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien in § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz festgeschrieben und auch gehörig publiziert würde. Mit diesem Hinweis könnte das alte, in der Zwischenzeit nicht weniger dringliche Problem für die Hilfesuchenden gelöst werden. Öffentliche Fürsorge ist das letzte Netz, das unbedingt diejenigen Leute auffangen muss, die durch alle anderen Netze fallen oder gar kein soziales Netz haben.

*Richard Stucki (FDP, Andelfingen), Referent der Direktion der Fürsorge:* Den Vorbehalten, die Herr Spieler angebracht hat, kann ich im Grundsatz eigentlich folgen. Die SKOS-Richtlinien haben inzwischen geändert, die neuen Vorsorgen werden am nächsten Jahr Gültigkeit haben und im Rekursfall auch angewendet werden. Das Problem ist natürlich schon vorhanden. Wenn niemand rekurriert, können sie auch nicht mehr in der letzten Konsequenz angewendet werden. Aus dieser Sicht würde eigentlich nach wie vor eine kleine Lücke bestehen.

Nehmen Sie aber zur Kenntnis, dass das Sozialhilfegesetz in der Fürsorgedirektion in Bezug auf gewisse Anpassungen und Änderungen ebenfalls in der Pipeline liegt. Es sind bereits einige Entwürfe in eine kleine Vernehmlassung geschickt worden. Insbesondere im Bereich der Prävention sollen Verbesserungen angebracht werden. Es ist bei vielen Sozialwerken notwendig, dass die Beratung bereits auf der untersten Stufe verbessert werden soll. Aus dieser Sicht ist es nach wie vor richtig, dieses Postulat im Moment abzuschreiben, da das Sozialhilfegesetz ohnehin wegen den Änderungen vor den Kantonsrat muss.

*Martin Bornhauser (SP, Uster):* Ich möchte nicht materiell zum Postulat sprechen, sondern rein formelle Aspekte anführen. Herr Sintzel hat beantragt, dass wir das Postulat stehen lassen. Nun gibt es dieses Instrument seit dem 1. Januar 1996 nicht mehr; das neue Kantonsratsgesetz lässt dies nicht mehr zu. Wir haben zwei Möglichkeiten, die wir beschreiten können: Entweder schreiben wir ab, oder wir verlangen das ordentliche Verfahren, d.h., es wird sofort ein Bericht erstattet. Der Bericht geht ins Büro, dieses weist den Bericht des Regierungsrates einer Kommission zu – das kann die GPK oder eine Spezialkommission sein. Damit bleibt das Thema beim Kantonsrat und kann diskutiert werden. Es ist dann Sache dieser Kommission, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob das Postulat abgeschrieben werden soll, abgeschrieben werden soll mit einem Negativkommentar oder ob sogar ein Ergänzungsbericht verlangt werden soll. So ist die gesetzliche Lage. Ich denke, der Antrag von Herrn Sintzel müsste in diesem Sinne noch abgeändert werden.

*Kurt Sintzel (CVP, Zollikon):* Ich ändere selbstverständlich meinen Antrag im Sinne des neuen Gesetzes ab.

*Abstimmung über den Antrag auf ordentliche Behandlung des Postulates 15/1994*

**Der Kantonsrat beschliesst mit 72 : 71 Stimmen, dem Regierungsrat das Postulat 15/1994 zur ordentlichen Behandlung zu überweisen.**

*Ratspräsident Roland Brunner:* Ich habe vorhin im Rahmen meines Schnellzugstempos Herrn Haderer übersehen; das war selbstverständlich nicht meine Absicht. Wir müssen daher noch einmal zur Direktion der Gesundheit zurückkehren.

*Willy Haderer (SVP, Unterengstringen):* Es ist ein Versehen meinerseits, dass ich übersehen habe, dass unter der Rubrik «Bericht» die Vorstösse der Gesundheitsdirektion bereits abgeschrieben sind. Ich habe mich darauf vorbereitet, bei der Direktion der Gesundheit zu einem dieser Vorstösse Stellung zu nehmen. Ich hätte dies allerdings im Zusammenhang mit der Gesundheitsdirektion im Geschäftsbericht der GPK getan und möchte Sie höflich anfragen, ob ich hier diese Bemerkungen im Sinne einer Erklärung trotzdem machen kann.

*Ratspräsident Roland Brunner:* Ich denke, wir sind damit einverstanden.

*Willy Haderer (SVP, Unterengstringen):* Im Zusammenhang mit der Festlegung der Spitalliste hat man ja zu diesem Vorstoss im Wesentlichen Stellung genommen. Die GPK hat nun in ihrem Bericht die Situation am Universitätsspital aufgenommen. Nun möchte ich aber dazu auffordern, dass die GPK insbesondere auch einen vernünftigen Leistungsauftrag beobachtet, der dem Universitätsspital im Zusammenhang mit der Abgrenzung gegenüber den anderen Spitälern gegeben wird. Die Gesundheitsdirektorin hat anlässlich dieser Debatte klare Auskünfte und Zielsetzungen von sich gegeben. Ebenfalls bekannt ist die Situation, wie nun der Problembereich Triemli umgesetzt wird. Auch hier möchte ich bitten, dass man von der GPK aus ein besonderes Augenmerk hält.

Im Zusammenhang mit der Debatte über die Spitalliste hat Frau Regierungsrätin Diener sehr vernünftige und vertrauenserweckende Erklärungen abgegeben. Ich war damals sehr froh darüber und möchte auch heute klar festhalten, dass ich trotz meiner Bemerkungen mit der Arbeit und den Zielsetzungen der Gesundheitsdirektion einverstanden bin. Ich war und bin deshalb für die Abschreibung dieses Postulates. Ich wäre aber trotzdem froh, wenn Frau Diener heute in einer kurzen Standortbestimmung sagen könnte, wie es in diesen Bereichen im Moment aussieht, insbesondere deshalb, weil in letzter Zeit Stimmen laut wurden, dass im LORAS Verzögerungen eingetreten sind.

*Regierungsrätin Verena Diener:* Es sind verschiedene Themen, die Sie jetzt angeschnitten haben, Herr Haderer. Das eine ist die Frage der hochspezialisierten Medizin, diese Strukturanalyse. Da hat uns die Finanzkommission den Kredit bewilligt, die Verträge werden unterschrieben und die Arbeiten sind eigentlich schon im Gange. Wir werden im

Laufe des nächsten Jahres diesen Strukturbericht auf dem Tisch haben. Die inhaltliche Diskussion wird dann stattfinden müssen. Ein weiterer Bereich ist die Betriebsanalyse des Universitätsspitals; diese ist noch nicht eingeleitet. Ich werde diese Analyse im nächsten Jahr mit dem Nachfolger des jetzigen Spitalleiters, Herrn Stiefel, der Ende dieses Jahres in Pension geht, sofort einleiten.

Das Thema Triemli liegt im Moment immer noch auf meinem Tisch. Die ganzen Baupläne sind sistiert, bis ich Auskunft über die hoch spezialisierte Medizin, über die Rolle des USZ und damit auch die Rollendefinition des Spitals Triemli habe. Ich stecke im Moment in der Umsetzungsphase für das Budget 1998 und da sind natürlich grosse Sparpakete von diesen Spitälern zu übernehmen, vor allem auch vom Stadtspital Triemli. Es zeigt sich jetzt, dass sich dort Schwierigkeiten ergeben. Das Personal ist in seinen Anstellungsbedingungen viel schwieriger zu handhaben bei Restrukturierungen, weil sehr viele Leute im Triemli Beamte sind, und zwar durch alle Beschäftigungskategorien hindurch. Das macht ein flexibleres Handhaben in Sachen Personalpolitik recht schwierig.

LORAS hat keine Verzögerung. Ich habe zu Beginn des Jahres eine Analyse eingeleitet, eine Projekt-Review, weil ich sehen wollte, ob wir uns noch auf dem richtigen Pfad befinden und ob noch die richtigen Ziele anvisiert sind im Zusammenhang auch mit den Sparbemühungen Effort 1, 2 und 3. Diese Projekt-Review hat mir persönlich sehr stark geholfen, das Projekt noch besser einzubinden in die laufenden Projekte der Sparmassnahmen. Wir haben der Finanzkommission und der GPK eine Zwischeninformation abgegeben; die Mitglieder können sich selber ein Urteil bilden. Das Echo, das ich erhalten habe, war ein sehr gutes. Das Projekt LORAS läuft sehr gut.

### ***Direktion der Erziehung***

*Abschreibung der Postulate 431/1994, 12/1994, 430/1994 und 84/1993*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

## ***Direktion der öffentlichen Bauten***

### *Abschreibung der Motion 104/1995*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

### *Abschreibung des Postulats 1/1994*

*Lucius Dürri (CVP, Zürich):* Der Regierungsrat beantragt, das Postulat 1/1994 abzuschreiben. Ich ersuche Sie, dieses Postulat der ordentlichen Behandlung zuzuführen. Ich gebe meine Interessenbindung bekannt, die an sich bekannt sein sollte. Ich leite den Verband der schweizerischen Heizungs- und Lüftungsfirmen. Als Kantonsrat fühle ich mich auch dazu verpflichtet, dafür zu schauen, dass der Staat effizient arbeitet und nur jene Aufgaben tatsächlich ausführt, die er machen sollte.

Es geht um die Feuerungskontrolle. Ich wundere mich, dass der Regierungsrat damals die Entgegennahme akzeptiert hat, obwohl er jetzt in seiner Antwort vom Status quo, der damals herrschte, ausgeht. Er schlägt überhaupt nichts vor, wie man die Privatisierung weiter vorantreiben könnte. Ich habe ja in meinem Postulat verlangt, die Privatisierung solle weitestgehend durchgeführt werden. Der Regierungsrat ist aber der Meinung, was damals Bestand hatte und immer noch Bestand hat, sei genügend. Das war aber nicht der Sinn meines Postulates, denn dann hätte man von Anfang an darauf verzichten können. Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, es sei so, dass eine gewisse Privatisierung bestehe. Er teilt seine Antwort ein in Heizungen bis 350 KWh und solche, die grösser sind. Im Bereich der kleineren Heizungsanlagen verweist er darauf, dass es den Gemeinden freistünde, hier Private einzubeziehen. Er sagt aber gleich, wenn das der Fall sei, müsse trotzdem immer ein amtlicher Feuerungskontrolleur zum Zug kommen. Mit anderen Worten: Eine klare Parallele, eine Doppelspurigkeit. Offenbar glaubt man den Privaten nicht, sondern will zur Sicherheit noch eine zweite Kontrolle haben. Das ist nicht sinnvoll, denn so entstehen höhere Kosten. In der heutigen Zeit können es sich weder der Kanton noch die Gemeinden leisten, Doppelspurigkeiten zu haben. Der Kanton geht bei den grösseren Anlagen über 350 KWh dann allerdings weiter. Hier ist die Privatisierung weiter fortgeschritten; bei diesen Anlagen besteht praktisch nur noch die Oberaufsicht des Kantons.

Wir müssen die Entwicklung anschauen, die besteht. In der Schweiz gibt es eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Bund, BUVAL, Kantonen und Privaten, die daran sind, eine Feuerungskontrolle 2000

auszuarbeiten. Sie hat das klare Ziel, die Privatisierung weiter voranzutreiben, effizienter zu arbeiten, und die Kosten zu minimieren, statt sie auszubauen. Es gibt in vielen Kantonen Entwicklungen, die darauf hinauslaufen, völlig zu privatisieren. Ich denke als neuestes Beispiel an den Kanton Luzern. Es ist falsch, hier nun abzuschreiben. Die neue Entwicklung muss einbezogen werden. Im Rahmen einer normalen Behandlung dieses Postulates kann man einen Ergänzungsbericht verlangen und dann schauen, dass man auch im Kanton Zürich, der sonst wirklich vorbildlich ist in diesen Dingen, hier weiter macht.

Ich möchte Herrn Regierungsrat Hofmann nicht kritisieren; ich kenne seine Meinung. Trotzdem bin ich dafür, dieses Postulat nicht abzuschreiben, sondern es der ordentlichen Behandlung zuzuführen.

*Regierungsrat Hans Hofmann:* Herr Dürr und ich haben eigentlich keine Meinungsdivergenzen bezüglich private Kontrolle. Der Kanton Zürich ist meiner Meinung nach vorbildlich. Wir machen sehr viel. Herr Dürr hat mit diesem Postulat gesetzliche Grundlagen verlangt für diese private Kontrolle; diese Grundlagen braucht es aber nicht. Wir haben die gesetzliche Möglichkeit, diese Kontrollen zu privatisieren und tun das auch in Absprache mit den Verbänden. Ich möchte Herrn Dürr bitten, dass wir diese Probleme – wie mit anderen Verbänden – im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Baudirektion und Ihrem Verband lösen, statt auf dem Umweg über eine kantonsrätlichen Kommission. Ich bitte Sie, das Postulat abzuschreiben.

*Abstimmung über den Antrag auf ordentliche Behandlung des Postulates 1/1994*

**Der Kantonsrat beschliesst mit 96 : 5 Stimmen, den Antrag abzulehnen.** Das Postulat 1/1994 ist damit abgeschrieben.

### III.

*Martin Bornhauser (SP, Uster), Vizepräsident der GPK:* Bei den unter Ziffer III aufgeführten Vorstössen handelt es sich um Postulate und Motionen, welche der Kantonsrat entgegen dem Willen des Kantonsrates nicht abschrieb, sondern stehenliess. Das Verfahren war damit zwar formell abgeschlossen und der Regierungsrat zu keinen weiteren Massnahmen in der Sache verpflichtet. Die stehengelassenen Geschäfte wurden aber jedes Jahr wieder aufgeführt und standen als negative Mahnmale in der politischen Landschaft.

Das neue Kantonsratsgesetz lässt die Möglichkeit des Stehenlassens nicht mehr zu. Die GPK ist der Meinung, dass es an der Zeit ist, alle, nach dem alten Recht stehengelassenen Geschäfte abzuschreiben. Damit räumen wir auf und schaffen wieder klare Verhältnisse.

#### *Direktion der Volkswirtschaft*

##### *Abschreibung der Postulate 136/1993 und 435/1994*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

##### *Abschreibung des Postulats 267/1994*

*Helen Kunz (LdU, Opfikon):* Ich möchte beantragen, das Postulat 267/1994 dem ordentlichen Verfahren zuzuführen. Es handelt sich dabei um das Postulat mit dem Titel «Einheitliche Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs». Ich erinnere Sie daran, dass der Regierungsrat dieses Postulat dieses Jahr im Zusammenhang mit der Vorlage 3544 an die Verkehrskommission abschreiben wollte. In der Diskussion kam dann heraus, dass das Postulat ja gar nicht erfüllt ist, vor allem bezüglich der ersten beiden Punkte. In Punkt eins heisst es, die Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs und der schwächeren Verkehrsteilnehmer solle ein Grundsatzentscheid sein. Punkt zwei verlangt einen direktionsübergreifenden «Stab öffentlicher Verkehr». Der Rat hat dann beschlossen, dieses Postulat nicht abzuschreiben. Für mich heisst das, dass der Regierungsrat einen zusätzlichen Bericht abgeben sollte. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, dass uns der Regierungsrat in einem solchen Bericht sagt, ob diese Forderungen erfüllt sind oder nicht. Das

Postulat soll der Verkehrskommission zugewiesen werden, damit in einem ordentlichen Verfahren noch einmal Stellung dazu genommen werden kann.

Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

*Abschreibung des Postulats 190/1992*

*Thomas Dähler (FDP, Zürich):* Ich spreche zum Postulat 190/1992, das ich zusammen mit Laurenz Styger seinerzeit eingereicht habe. Es geht nicht um das Tangentialverfahren im öffentlichen Verkehrsnetz, wie es im Bericht der GPK geschrieben steht, sondern um die Tangentialverbindungen im öffentlichen Verkehrsnetz der Agglomeration Zürich. Ich wundere mich ein bisschen, dass das in der GPK niemand gemerkt hat.

Es geht im Wesentlichen darum, dass bei der Planung von neuen Verbindungen im öffentlichen Verkehr Verbindungen, die nicht zwingend durch die Innenstadt geführt werden müssen, Tangentialverbindungen bevorzugt werden sollen. Das ist ein permanenter Auftrag an den Zürcher Verkehrsverbund. Es ist in Ansätzen auch in den Grundsätzen für den öffentlichen Verkehr, den wir alle zwei Jahre verabschieden, festgehalten. Wenn wir jetzt dieses Postulat abschreiben, möchte ich zuhänden des Protokolls festgehalten wissen, dass deswegen nicht plötzlich eine umgekehrte Politik verfolgt werden darf und diese Tangentialverbindungen dann auf einmal nicht mehr «in» sind.

Ich habe mit meinem Kollegen Laurenz Styger vereinbart, dass wir gegen die Abschreibung nicht opponieren. Sollten wir aber feststellen, dass der Verkehrsverbund seine Politik plötzlich ändert, würden wir das Thema wieder auf den Tisch dieses Hauses legen.

*Ratspräsident Roland Brunner:* Frau Kunz, ich widerspreche Ihnen als Kollege aus dem Büro ungern. Wir haben bereits nach altem Verfahren dieses Postulat der ordentlichen Behandlung zugeführt; es wurde dann stehengelassen. Sollten Sie darauf beharren wollen, müssten Sie es eigentlich neu einreichen. Wir können wirklich nicht ein zweites Mal einen Bericht von der Regierung verlangen.

*Ernst Stocker-Rusterholz (SVP, Wädenswil):* Ich möchte mich der Empfehlung des Präsidenten anschliessen. Das Postulat von Frau Kunz wurde mit der Vorlage 3544 behandelt und im Rat dann stehengelassen. Dieses Mittel kennen wir heute nicht mehr. Ich meine, der Rat tut gut daran, das Postulat heute abzuschreiben. Wir haben sonst weiterhin eine Leiche im Keller, die nichts nützt. Der Regierungsrat hat bereits alles dazu gesagt.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

### *Direktion der Fürsorge*

#### *Abschreibung der Motion 119/1989*

*Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich):* Das Postulat von Hans-Rudolf Winkelmann wird jetzt 8 Jahre alt und es ist noch nichts damit passiert. Ich denke, Thomas Büchi muss seine Statistik über unsere Vorstösse bezüglich Behandlungsdauer und Entfaltung ihrer Wirksamkeit nach oben korrigieren. Hans-Rudolf Winkelmann verlangte, dass die Einkommensgrenze für Beihilfen – also AHV, IV und Invalidenversicherungszusatzleistungen – nach oben angepasst werden. Der Rat hat bereits 1995 gerügt, dass noch nichts geschehen ist. Wir sind dem Antrag des Regierungsrates auf Abschreibung nicht gefolgt.

Der Regierungsrat sagt nun, dieser Vorstoss widerspreche dem Ziel, das Haushaltsgleichgewicht wieder zu finden. Das ist für mich kein Argument, weil der Rat mindestens zweimal klar gesagt hat, der Regierungsrat müsse einen anderen Weg zu diesem Gleichgewicht finden. Der Regierungsrat richtet sich selbst nicht konsequent nach diesem Ziel. Wir werden in ein paar Wochen die Gelegenheit haben, über das Strassenbauprogramm im Speziellen zu sprechen und heute nachmittag im Besonderen die Westumfahrung zu diskutieren. Da können wir dann wieder über sinnvolles Sparen reden.

Ich bitte Sie, dieses Postulat so behandeln zu lassen, wie es möglich ist, indem wir einen Bericht vom Regierungsrat verlangen.

*Ratspräsident Roland Brunner:* Frau Kugler, so leid es mir tut; es ist nichts mehr möglich. Sie können diesen Vorstoss neu einreichen, das

9730

ist die einzige Möglichkeit, die Sie haben. Er steht dann wieder als Mahnmal in der politischen Landschaft.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

***Direktion der öffentlichen Bauten***

*Abschreibung des Postulats 94/1992*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

IV.

*Nicht-Abschreibung der Motion 222/1987*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

V.

*Nicht-Abschreibung des Postulats 416/1994*

*Ernst Frischknecht (EVP, Dürnten), Referent der Direktion des Innern:*  
Manchmal spielen uns die Fristen einen Streich. Es vergeht einige Zeit von der Behandlung in der Kommission, bis ein solcher Bericht in den Druck kommt.

Herr Schwendimann hat dieses Postulat eingereicht, weil er verhindern wollte, dass Gemeinden, die 50 % zu den Kosten der Musikschulen beitragen, den Finanzausgleich verlieren. Es war während der Behandlung nicht ganz klar; es ist auch im Geschäftsbericht nicht ganz klar formuliert, wie das von der Regierung gehandhabt wird. Wenn Herr Notter heute zuhanden des Protokolls bestätigen kann, dass die Gemeinden diesen Beitrag leisten können, ohne den Finanzausgleich zu verlieren, kann es – entgegen diesem Antrag – abgeschrieben werden. Ich habe mit Herrn Bornhauser gesprochen; Herr Schwendimann ist nicht hier. Wenn diese einfache Regelung möglich wäre, würde dieser Vorstoss aus dem Bericht verschwinden.

*Regierungsrat Markus Notter:* Nachdem die Volksabstimmung über den Gegenvorschlag betreffend dieser Musikschulen durchgeführt wurde und dies nun Eingang gefunden hat in die ordentliche Unterrichtsart – der Kanton und die Gemeinden sind verpflichtet, zu zahlen – , ist es selbstverständlich, dass auch jene Gemeinden, die Steuerfussausgleich beziehen, diesen Aufwand angerechnet bekommen. Wir behandeln sie also gleich wie alle anderen auch. Wir erfüllen damit das Postulat. Ich kann Ihnen nicht versprechen oder schwören, dass es auch schon diesen Herbst erfüllt wurde; für die Zukunft werden wir es aber sicher tun. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Postulat abschreiben. Wenn sie dies nicht tun, werden wir die gleiche Auskunft in einem Bericht schreiben.

*Ernst Frischknecht (EVP, Dürnten), Referent der Direktion des Innern:* Der Effizienz halber stelle ich den Antrag, das Postulat abzuschreiben.

**Es wird kein anderer Antrag gestellt; das Postulat 416/1994 ist damit abgeschrieben.**

*VI. und VII.*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*Schlussabstimmung*

**Der Kantonsrat beschliesst mit 129 : 0 Stimmen, den Geschäftsbericht über das Jahr 1996 zu genehmigen, lautend auf:**

I. Der Geschäftsbericht des Regierungsrats für das Jahr 1996 wird genehmigt.

II. Folgende Überweisungen werden gemäss Antrag des Regierungsrats im Geschäftsbericht abgeschrieben:

Seite	Vorstoss	Nr.	1. Unterzeichner/in	Titel	Dir
5/543	Postulat	415/94	Sägesser, Rolf; FDP/Greifensee	Redimensionierung der Koordinationsstelle für Störfallvorsorge	I

6/544	Postulat	418/94	Schaub, Theo; FDP/Zürich	Anpassung der Gebühren des statistischen Amtes	I
13/551	Postulat	383/93	Fierz, Dorothée; FDP/Egg	Neubau des Bezirksgefängnisses 2 in Zürich	Jz
22/560	Postulat	417/94	Huggel-Neuenschwander, Susanne; EVP/Hombrechtikon	Anrechnung der Dienstjahre bei Wiedereintritt in die Erwerbstätigkeit	F
23/561	Postulat	347/95	Genner, Ruth; Grüne/Zürich	Einführung der fünften Ferienwoche für das Staatspersonal	F
41/579	Postulat	47/94	Stirnemann, Peter; SP/Zürich	Bushaltestellen im Bereich der Terminalvorfahrten des Flughafens Zürich - Kloten	V
51/589	Postulat	336/95	Ott, Martin Michael; Grüne/Bäretswil	Einbezug der Komplementärmedizin in eine bedarfsgerechte Spitalplanung	G
53/591	Postulat	433/94	Gerber-Weeber, Doris; SP/Zürich	Grösseres Angebot an ganzjährigen Tages - und Nachtstrukturen ausserhalb der Stadt Zürich für Drogenabhängige	Fü
54/592	Postulat	141/94	Fuhrer-Honegger, Rita; SVP/Pfäffikon	Schaffung von zusätzlichen Langzeittherapieplätzen für Drogenabhängige	Fü
57/595	Postulat	431/94	Ott, Martin Michael; Grüne/Bäretswil	Personelle Dotierung des Direktionssekretariates der Erziehungsdirektion	E
59/597	Postulat	12/94	Gerber-Weeber, Doris; SP/Zürich	Zahnärztliches Institut der Universität und Volkszahnklinik	E
62/600	Postulat	430/94	Gerber-Weeber, Doris; SP/Zürich	Auflösung der Abteilung Handarbeit und Hauswirtschaft in der Erziehungsdirektion	E
66/604	Postulat	84/93	Schwyn, Christine; FraP!/Zürich	Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern gemäss Jugendhilfegesetz	E
72/610	Motion	1/94	Dürr, Lucius; CVP/Zürich	Privatisierung der Feuerungskontrolle	B
75/613	Motion	104/95	Kugler-Biedermann, Astrid; LdU/Zürich	Einreichung einer Standesinitiative zur Änderung des Finanzierungsschlüssels beim Nationalstrassenbau, -unterhalt und -betrieb	B

## III. Zusätzlich werden abgeschrieben:

Seite	Vorstoss	Nr.	1. Unterzeichner/in	Titel	Dir
34/572	Postulat	136/93	Winkler, Ruedi; SP/Zürich	Förderung der Fähigkeit von Arbeitslosen, zur Aufnahme einer Tätigkeit als Selbständigerwerbende und Unterstützung dazu	V
35/573	Postulat	435/94	Mägli, Ueli, Dr.; SP/Zürich	Schaffung von integrierten regionalen Beratungsstellen für die Aus- und Weiterbildung von Arbeitslosen	V
37/575	Postulat	190/92	Dähler, Thomas; FDP/Zürich	Tangentialverfahren im öffentlichen Verkehrsnetz der Agglomeration Zürich	V
39/577	Postulat	267/94	Kunz, Helen; LdU/Opfikon	Einheitliche Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs	V
52/590	Motion	119/89	Winkelmann, Hans-Rudolf; LdU/Zürich	Änderung des Gesetzes über Zusatzleistungen zur AHV und IV	Fü
68/606	Postulat	94/92	Stocker-Rusterholz, Ernst; SVP/Wädenswil	Deponieplanung Zimmerberg	B

## IV. Entgegen dem Antrag des Regierungsrats wird folgende Überweisung nicht abgeschrieben:

Seite	Vorstoss	Nr.	1. Unterzeichner/in	Titel	Dir
61/599	Motion	222/87	Bolli, Rudolf; FDP/Fällanden	Gesetz über die Mittelschulen	E

## V. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

## VI. Mitteilung an den Regierungsrat.

**Bericht**

1. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist zuständig für die Prüfung der Geschäftsberichte des Regierungsrates. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen orientiert sie den Kantonsrat in ihrem separaten Bericht (Vorlage KR-Nr. **338/1997**). Sie beantragt dem Kantonsrat den Geschäftsbericht des Regierungsrats für das Jahr 1996 zu genehmigen.

2. Zum zweiten hat die GPK Antrag über die bei der Behandlung des Geschäftsberichtes abzuschreibenden Postulate und Motionen zu stellen.

2.1. Übereinstimmend mit dem Antrag des Regierungsrates empfiehlt sie dem Kantonsrat die Abschreibung der unter Dispositiv Ziffer II aufgeführten Vorstösse.

2.2. Zusätzlich beantragt die GPK, die unter Dispositiv Ziffer III aufgeführten Vorstösse abzuschreiben. Es handelt sich um Postulate und Motionen, welche der Kantonsrat - nach altrechtlicher Usanz - entgegen dem Willen des Regierungsrates 'stehenliess'. Das mit Wirkung ab dem 1.1.96 geänderte Kantonsratsgesetz (KG) lässt diese Möglichkeit nicht mehr zu. Die GPK empfiehlt daher, diese Relikte des alten Rechts abzuschreiben.

2.3. Ferner beantragt die GPK, die Motion Bolli betreffend der Schaffung eines Gesetzes über die Mittelschulen (Kantonsrat-Nr 222/87) nicht abzuschreiben. Der Kantonsrat hat das Geschäft einer parlamentarischen Kommission überwiesen, nachdem der Regierungsrat innert Frist die erheblich erklärte Motion nicht erfüllte. Die Kommission wird einen Gesetzesentwurf erarbeiten und dem Kantonsrat Bericht erstatten. In ihrem Bericht soll die Kommission dem Kantonsrat auch Antrag betreffend die Abschreibung der Motion Bolli stellen.

2.4. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates beantragt die GPK, den unter Dispositiv Ziffer V aufgeführten Vorstoss nicht abzuschreiben, sondern gemäss § 24 Absatz 3 KG die Behandlung im ordentlichen Verfahren zu verlangen. Der Regierungsrat ist damit gehalten, dem Kantonsrat umgehend eine separate Vorlage zu unterbreiten, die in der Folge der GPK oder einer Spezialkommission zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen wird.

2.5. Der guten Ordnung halber weist die GPK darauf hin, dass die folgenden im Geschäftsbericht des Regierungsrates noch aufgeführten Unerledigten Überweisungen zwischenzeitlich zurückgezogen oder durch Kantonsratsbeschluss abgeschrieben worden sind (Stichtag 26.9.97):

Seite	Vorstoss	Nr.	1. Unterzeichner/in	Titel	Dir
11/549	Postulat	300/92	Dürr, Lucius; CVP/Zürich	Jugendanwaltschaft Aufbe- wahrung von Akten	Jz

15/553	Motion	2381/	Keller, Rodolfo; Illnau-Effretikon	Verlängerung der Rechtsmittelfristen im Verwaltungungsverfahren	Jz
15/553	Postulat	101/89	Signer, Franz; SP/Zürich	Schutz von Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei Disziplinarstrafen ausgesprochen durch kommunale, regionale oder kantonale Organe	Jz
15/553	Motion	83/92	Keiser, Andreas, Dr.; SP/Winterthur	Zeitgemässes Enteignungsverfahren	Jz
16/554	Postulat	67/92	Boesch, Christian; FDP/Thalwil	Koordination des gerichtlichen Rechtsschutzes im Verwaltungsrecht	Jz
16/554	Motion	84/92	Keiser, Andreas, Dr.; SP/Winterthur	Rechtsschutz im öffentlichen Dienst	Jz
27/565	Postulat	421/94	Isler, Thomas; FDP/Rüschlikon	Paritätische Ansetzung der BVK - Beiträge	F
28/566	Motion	3/91	Haegi, Hans-Rudolf; EVP/Affoltern a.A.	Förderung des Bausparens durch fiskalische Mittel	F
28/566	Postulat	290/92	Isler, Thomas; FDP/Rüschlikon	Grundstückgewinnsteuer bzw. steuerfreie Ersatzbeschaffung	F
29/567	Motion	107/93	Züblin, Georg; FDP/Niederhasli	Änderung des Grundsteuerrechtes	F
29/567	Postulat	128/93	Keller, Rodolfo; SP/Illnau-Effretikon	Steuerliche Massnahmen zur kurzfristigen Förderung energetischer Sanierungen	F
29/567	Motion	186/92	Kübler, Eduard; FDP/Winterthur	Neufestlegung der Steuerbelastung für Eigenheimbesitzer	F
30/568	Postulat	378/94	Dürr, Lucius; CVP/Zürich	Volle steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für energiesparende bauliche Massnahmen mittels Alternativenenergien	F
32/570	Postulat	191/88	Isler, Thomas; FDP/Rüschlikon	Massnahmen zur Förderung der qualitativen Weiterentwicklung der Zürcher Wirtschaft	V
32/570	Postulat	325/92	Winkler, Ruedi; SP/Zürich	Für die gezielte Weiterbildung und -förderung von Frauen, Jugendlichen und älteren Arbeitslosen, die bei der Arbeitslosenversicherung ...	V
32/570	Postulat	330/92	Hösly, Balz, Dr.; FDP/Zürich	Abbau von Wirtschaftshemmnissen	V
34/572	Postulat	331/92	Heitz, Hans-Jacob; FDP/Winterthur	Liberalisierungs- und Vitalisierungsprogramm	V

34/572	Motion	125/93	Dürr, Lucius; CVP/Zürich	Massnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität des Kantons Zürich	V
36/574	Postulat	174/95	Portmann, Hans-Peter; CVP/Zürich	Massnahmen zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes Zürich	V
38/576	Postulat	278/93	Volkart, Willy; SP/Oberrieden	Flankierende technische Massnahmen bei der S-Bahn zur Gewährleistung der Reisesicherheit für in der Beweglichkeit eingeschränkte	V
38/576	Postulat	159/93	Genner, Ruth; Grüne/Zürich	Neuausgestaltung der Zugbegleitung im Hinblick auf die Personensicherheit, den Kundendienst und die Wirtschaftlichkeit	V
43/581	Postulat	317/92	Weilenmann, Richard; SVP/Buch am Irchel	Erhaltung des Staatskellers	V
43/581	Postulat	94/93	Schürch, Christoph; SP/Winterthur	Bioweinsortiment aus dem Staatskeller	V
44/582	Postulat	408/94	Briner, Lukas, Dr.; FDP/Uster	Rentabilität der Staatskellerei	V
46/584	Postulat	216/93	Haderer, Willy; SVP/Unterengstringen	Umsetzung der Krankenhausplanung 1991	G
46/584	Postulat	217/93	Gunsch, Josef, Dr.; Grüne/Russikon	Zukünftige Entwicklung der stationären Medizin im Kanton Zürich	G
47/585	Motion	126/93	Gubler, Bernhard Andreas, Dr.; FDP/Pfäffikon	Projekt zur Eindämmung der Spitalkosten	G
56/594	Postulat	326/92	Heitz, Hans-Jacob; FDP/Winterthur	Rückzahlungsverpflichtung von Stipendien	E
56/594	Volksinitiative	89/94	Initiativkomitee Gemeinsam für die musikalische Ausbildung unserer Jugend	Gemeinsam für die musikalische Ausbildung unserer Jugend	E
65/603	Postulat	292/92	Bornhauser, Martin; SP/Uster	Schaffung einer Aufnahme- station für drogenabhängige Jugendliche	E
68/606	Motion	273/91	Schellenberg, Kurt, Prof.; FDP/Wetzikon	Änderung des Strassengesetzes bezüglich der Einstellung von jährlich mind. 10 Mio Franken in den Voranschlag für die Finanzierung ...	B
68/606	Motion	213/92	Kunz, Helen; LdU/Opfikon	Änderung des Strassengesetzes	B
69/607	Motion	268/92	Schellenberg, Kurt, Prof.; FDP/Wetzikon	Streichung von § 78 im PBG und Schaffung	B

				direktanwendbarer baurechtlicher Bestimmungen bezüglich Aussenantennen	
69/607	Motion	105/93	Rutschmann, Hans; SVP/Rafz	Vereinfachung und Verkürzung von Bewilligungsverfahren	B
69/607	Motion	122/93	Cahannes, Franz; SP/Zürich	Koordination und Beschleunigung im Baubewilligungsverfahren	B
70/608	Motion	124/93	Fehr, Hans; SVP/Eglisau	Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts im Baubereich	B
70/608	Postulat	138/93	Briner, Lukas, Dr.; FDP/Uster	Vereinfachung und Beschleunigung von Bewilligungsverfahren	B
71/609	Postulat	139/93	Rietiker, Robert; SVP/Maur	Straffung der Rekursverfahren bei Baubewilligungen	B
71/609	Motion	150/93	Henauer, Robert; FDP/Thalwil	Nutzungsweise der Industrie- und Gewerbezone	B
72/610	Postulat	152/93	Schibli, Ernst; SVP/Otelfingen	Beschleunigung und Koordination im Quartierplanverfahren	B
73/611	Motion	9/94	Heitz, Hans-Jacob; FDP/Winterthur	Strassenfinanzierung und -rechnung	B
74/612	Motion	353/94	Schellenberg, Kurt, Prof.; FDP/Wetzikon	Überarbeitung des Planungs- und Baugesetzes im 2. Abschnitt : Die Richtplanung	B
75/613	Motion	127/95	Jeker, Rudolf, Dr.; FDP/Regensdorf	Änderung des Planungs- und Baugesetzes ( PBG ) zur zeitgemässen Festlegung von Arbeitsplatzzonen	B
77/615	Postulat	1/93	Fehr, Mario; SP/Adliswil	Realisierung der Lärmschutzmassnahmen im Kanton Zürich	B
77/615	Motion	25/93	Stucki, Richard; FDP/Andelfingen	Thur-Auengebiet	B

3. Zum dritten hat die Geschäftsprüfungskommission (GPK) die Einhaltung der Behandlungsfristen der unerledigten Überweisungen durch den Regierungsrat zu überwachen. Sie hat diesbezüglich schon verschiedentlich Kritik geäussert, welche in ihrem Bericht unter Ziffer 1.2.1.1 zusammengefasst ist. Sie erwartet, dass der Regierungsrat eine Fristenkontrolle führt und dem Kantonsrat Fristerstreckungsgesuche so frühzeitig unterbreitet, dass dieser noch vor Ablauf der Frist über das Fristerstreckungsgesuch entscheiden kann.

Das Geschäft ist erledigt.

*Ratspräsident Roland Brunner:* Ich möchte mich dem Dank von Herrn Hegetschweiler an die Regierung anschliessen. Ich danke ihr nicht nur für den Bericht, sondern auch für die Arbeit, die sie täglich für unseren Kanton leistet. Mein Dank gilt aber im Besonderen auch der GPK, die mit dieser neuen Darstellungsform eine effiziente Beratung im Rat ermöglicht hat.

Die Regierung hat heute morgen zum zweiten Mal bemerkt, dass wir im Rat mit der Behandlung unserer Geschäfte zeitlich doch arg in Verzug sind. In diesem Zusammenhang überlegen wir uns im Präsidium auch, ob wir vermehrt darauf zurückgreifen möchten, dass die Regierungsmitglieder ihre Stellvertreterinnen und -vertreter an die Ratssitzungen abordnen, damit wir auch bei den Beratungen der Regierungsratsvorlagen zeitlich im Fahrplan bleiben.

### ***Rücktritte***

*Ratssekretärin Crista D. Weisshaupt:* Rücktrittsschreiben von Susi Moser-Cathrein (SP, Urdorf) vom 3. November 1997: Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident, zu meinem Bedauern ist es mir nicht möglich, Freitag und Montag meiner beruflichen Tätigkeit fernzubleiben. Aus diesem Grund trete ich per 3. November 1997 nach der Beratung des Geschäftsberichts des Regierungsrates aus der GPK des Kantonsrates zurück. Es war mir eine Freude, all die Jahre in der GPK mitzuarbeiten und ich wünsche meinen GPK-Kolleginnen und -kollegen weiterhin viel Erfolg bei ihrer arbeitsintensiven Tätigkeit.

*Ratspräsident Roland Brunner:* Ich danke Frau Moser für ihren grossen Einsatz. Meines Wissens ist sie seit 1991 in der GPK.

*Ratssekretärin Crista D. Weisshaupt:* Rücktrittsschreiben von Dr. Jürg Neumann, Oberrichter: Sehr geehrte Damen und Herren, im April 1998 werde ich das 65. Altersjahr vollendet haben und erkläre deshalb per 30. April 1998 meinen Rücktritt als Mitglied des Obergerichts, dem ich

seit über 18 Jahren angehöre. Ich danke dem Rat für das mir in dieser Zeit stets erwiesene Vertrauen und grüsse Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

*Ratspräsident Roland Brunner:* Ich danke Herrn Neumann für seine dem Staat geleisteten Dienste und bitte die IFK, mit der Vorbereitung der Nachfolgen besorgt zu sein.

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr

Es findet eine Nachmittagssitzung mit Beginn um 14.30 Uhr statt.

Zürich, den 3. November 1997

Die Protokollführerin:

Esther Scalvinoni-Kobe

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 20. November 1997 genehmigt.